

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 12.03.2026

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

zur 15. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 23.03.2026, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal des Rathauses
der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 27.01.2026 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/788/2026 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 5.1 | hier: 1. Sachstandbericht zur Umsetzung des 10-Punkte-Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung und zur Arbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der 'Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus - European Coalition of Cities against Racism' (ECCAR) | SR/BerVoSr/779/2026 |
| Punkt 5.2 | hier: Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden) | SR/BerVoSr/785/2026 |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 | SR/BeVoSr/246/2026/1 |
| Punkt 8 | Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuersatzung) | SR/BeVoSr/239/2026/1 |
| Punkt 9 | IV. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates | SR/BeVoSr/234/2026/1 |
| Punkt 10 | Sport und Jugend; hier: Anschaffung einer mobilen Skateranlage | SR/BeVoSr/237/2026 |
| Punkt 11 | Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa – Vorzeitiger Maßnahmenbeginn | SR/BeVoSr/244/2026 |

- | | | |
|------------|---|----------------|
| Punkt 12 | Anträge | |
| Punkt 12.1 | Antrag der SPD-Fraktion; hier: Erhalt der bewachten Badestelle am Aqua Siwa | SR/AN/121/2026 |
| Punkt 12.2 | Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; hier: Einführung einer Kurabgabe, Satzungsbeschluss | SR/AN/122/2026 |
| Punkt 13 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 14 | Bericht der Verwaltung, hier: Angelegenheiten der Lauenburgischen Gelehrtschule | SR/BerVoSr/775/2026 |
| Punkt 15 | Bauvorhaben Töpferstraße 2: Zustimmung gem. § 36a BauGB (Bau-Turbo) | SR/BeVoSr/243/2026 |
| Punkt 16 | Beschaffung eines fabrikneuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg; überplanmäßige Auszahlung | SR/BeVoSr/245/2026 |
| Punkt 17 | Modernisierung und energetische Ertüchtigung der Sport- und Trainingsinfrastruktur an der Ruderakademie Ratzeburg; hier: Grundsatzbeschluss, Vergabe der Planungsleistungen sowie Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Auszahlungen | SR/BeVoSr/249/2026 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|----------|--|
| Punkt 18 | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse |
| Punkt 19 | Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten |

gez.
Andreas von Gropper
Stadtpräsident

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Herr Axel Koop

FB/Az: 1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 13.03.2026

Koop, Axel am 12.03.2026

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	08.12.2025	9	Gebäude Schlosswiese 7 "Rondell"	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 den Abriss des Gebäudes Schlosswiese 7 („Rondell“) mehrheitlich beschlossen. Für den Vollzug des Beschlusses bedarf es zunächst der Genehmigung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026.	Zwischenbericht	6
2	08.12.2025	10	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa – weitere Umsetzung und Beauftragung	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 einstimmig beschlossen: 1. Der Maßnahmenstand und die finanzielle Situation werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Ersatzneubaus der Schwimmhalle Aqua Siwa wird fortgesetzt. 2. Die Ausführungsplanungen (LPH 5 HOAI) für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“, Architektenleistung und Fachplanungen sind zu beauftragen. Die Ausführungsplanungen wurden beauftragt. Aktuell erfolgt die baufachliche Prüfung durch die GMSH sowie die Prüfung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg. Zudem wurde für das Bauprojekt ein ergänzender Förderantrag beim Land gestellt.	Zwischenbericht	6
3	08.12.2025	27	Engagementstrategie der Stadt Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 die Engagementstrategie der Stadt Ratzeburg beschlossen. Es wurde, wie angekündigt, ein Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung zur Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum im Rahmen der „Gesamtstrategie Ehrenamt“ für die Jahre 2026 – 2028 beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gestellt. Dazu wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg geschlossen, das bei positiver Bewilligung mit der Umsetzung der Engagementstrategie der Stadt Ratzeburg beauftragt werden soll. Der Antrag befindet sich aktuell in der Prüfung. Ein Entscheidung seitens des Landes ist für März 2026 angekündigt (Stand 12.03.2026).	Zwischenbericht	0
4	08.12.2025	30	Kommunale Kälte- und Wärmeplanung - Beschluss der kommunalen Wärmeplanung	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 die kommunale Wärmeplanung (KWP), einschließlich der Vorschläge zu Wärmenetzen und zur Versorgung mit erneuerbaren Energien, beschlossen. Die Veröffentlichung im Internet ist erfolgt.	Abschlussbericht	6
5	08.12.2025	31	Beitritt der Stadt Ratzeburg zum Notfallverbund der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 für den Beitritt zum Notfallverbund votiert. Die Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen mit den Trägern der kulturgutbewahrenden Einrichtungen im Kreisgebiet wurde am 26.01.2026 geschlossen.	Abschlussbericht	1
6	08.12.2025	N 37	Lauenburgische Gelehrtenschule; hier: Auftragsvergabe zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lauenburgischen Gelehrtenschule	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 gleichlautend beschlossen. Die Entscheidungsvorlage des Betreibers wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister unterzeichnet. Die Umsetzung des Projekts steht noch aus (Stand 12.03.2026).	Zwischenbericht	4

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
7	27.01.2026	7	Sanierung des Sportplatzes Fuchswald im Rahmen des Bundesprogramms Sanierung kommunaler Sportstätten, Projektskizze und Darstellung im Haushalt	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27.01.2026 im Rahmen der Bundesförderung „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten“ eingereichten Projektskizze zur Sanierung der Sportplatzanlage Fuchswald zugestimmt. Die Mehrkosten gegenüber den bereits veranschlagten Haushaltsmitteln von vorläufig 729.000 € wurden in der Finanzplanung für das Jahr 2027 berücksichtigt. Eine Entscheidung des Fördermittelgebers steht noch aus.	Zwischenbericht	6
8	27.01.2026	8	Ersatzneubau für den Ratzeburger Ruderclub e.V. im Rahmen des Bundesprogramms Sanierung kommunaler Sportstätten, Projektskizze und Darstellung im Haushalt	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27.01.2026 einstimmig beschlossen, die Projektskizze für den Ersatzneubau des Ratzeburger Ruderclubs (RRC e. V.) zu billigen und sich mit dem Projekt am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektaufruf 2025/2026) zu beteiligen. Darüber hinaus wurde beschlossen, die erforderlichen Eigenmittel der Stadt im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu berücksichtigen. Diese stehen unter dem Vorbehalt eines positiven Zuwendungsbescheids des Bundes. Eine Entscheidung des Fördermittelgebers steht noch aus.	Zwischenbericht	1
9	27.01.2026	9	Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27.01.2026 den Ursprungsbeschluss vom 08.12.2025 aufgehoben und den städtischen Haushaltsplan 2026 erneut mehrheitlich beschlossen. Die Festsetzungen der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Das Prüfverfahren ist aktuell noch nicht abgeschlossen (Stand: 12.03.2026).	Zwischenbericht	2

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	09.03.2026	Ö
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Az:

1. Sachstandbericht zur Umsetzung des 10-Punkte-Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung und zur Arbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der 'Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus - European Coalition of Cities against Racism' (ECCAR)

Zusammenfassung:

Darstellung des bislang erreichten Ergebnisses zur Umsetzung des 10-Punkte-Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung und zur Arbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der 'Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus - European Coalition of Cities against Racism' (ECCAR)

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.02.2026

Koop, Axel am 23.02.2026

Sachverhalt:

10-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus und Diskriminierung:

Der 10-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus und Diskriminierung der Stadt Ratzeburg (s. Anlage) ist seit seiner Beschlussfassung im Jahr 2023 an vielen Stellen implementiert und ausgestaltet worden.

Ein maßgeblicher Schwerpunkt lag zunächst im Aufbau eines Beratungs- und Unterstützungsangebotes für Betroffene von Rassismus (Punkt 3 im Aktionsplan: Bessere Unterstützung für die Opfer von Rassismus und Diskriminierung). Zusammen mit dem Koordinator der Antirassismuserarbeit, Evans Gumbe, wurden hier einfach erreichbare Zugänge entwickelt, die seit 2025 zur Verfügung stehen und gezielt bei Betroffenen beworben werden, unter anderem mit einer mehrsprachigen Fragebogenaktion zu Rassismuserfahrungen im ländlichen Raum und mit Workshopangeboten zur Stärkung von Betroffenen (Empowerment). Bislang werden diese Angebote allerdings noch zurückhaltend angenommen. **„Menschen, die von Rassismus im Alltag betroffen sind, brauchen oft Zeit und Zuspruch, um helfende Angebote auch wahrzunehmen. Entsprechend sind**

hier vor allem Geduld und eine langfristige Perspektive gefragt. Es ist schon viel erreicht, wenn die Menschen sich öffnen und berichten“, sagt Evans Gumbe.

Ein weiterer wichtiger Schritt in diesem Zielbereich war der Aufbau einer lokalen Arbeitsgruppe von Betroffenen, engagierten Personen aus der Zivilgesellschaft sowie Funktionsträgern aus Stadt und Amt. Diese Arbeitsgruppe hat sich seit April 2025 bereits vier Mal getroffen, um gemeinsam Ideen und Konzepte zu entwickeln, wie Rassismus und Diskriminierung im ländlichen Raum begegnet werden können. Grundlage ist ein strukturierter Arbeitsplan, der unter Betrachtung verschiedener Perspektiven und Akteursgruppen zu Ergebnissen führen soll, die mit denen in anderen ländlichen Räumen vergleichbar und übertragbar sein sollen. Ein erster Zwischenbericht dieser Arbeit wurde Ende 2025 erstellt (s. Anlage).

Weiterhin wurden konkrete Angebote in der Antirassismuserbeit mit direktem Bezug zum 10-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus entwickelt und durchgeführt. Schwerpunkt der Arbeit lag dabei vor allem auf dem Ziel 'Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung durch Bildung und Erziehung' mit Workshops in der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und bei der Nachwuchsretterwoche der DLRG Ratzeburg. An der Gemeinschaftsschule und beim Team der Schulsozialarbeit der Lauenburgischen Gelehrtenschule wurde überdies ein Workshopprogramm vorgestellt, das Angebote für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern aller Klassenstufen, mit Lehrkräften sowie mit der Elternschaft beinhaltet. Ebenso wurden Sensibilisierungsworkshops mit Mitarbeitenden in der Jugendarbeit und in der Stadtbücherei sowie mit Mitgliedern des 'Bündnisses für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland' durchgeführt.

Ein weiterer Meilenstein im Aktionsplan wurde mit der Entwicklung, Beratung und Beschlussfassung eines Selbstverständnisses und einer Selbstverpflichtung durch die beschlussfassenden Gremien in Stadt und Amt in 2025 erreicht (Punkt 5 im Aktionsplan: Stadt und Amt als aktive Förderer gleicher Chancen). Auf dieser Grundlage werden seitdem gesellschaftliche Institutionen, öffentliche Einrichtungen und Betriebe angesprochen, sich dieser Arbeit gegen Rassismus und Diskriminierung aktiv anzuschließen, immer verbunden mit konkreten Unterstützungsangeboten.

Wesentlich für die Umsetzung des Aktionsplans war zudem der Aufbau einer Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung von Informationsangeboten vorangetrieben. Hier konnte ein einheitliches Design für die gemeinsame Antirassismuserbeit von Stadt und Amt unter dem Motto 'Herz einschalten – Rassismus ausschalten' gestaltet werden. Mit Fahnen, die seit 2024 während der 'Internationalen Wochen gegen Rassismus' vor dem Rathaus und den Amtsgebäuden hängen, mit Aktionsaufklebern und einem Roll-up zum 10-Punkte-Aktionsplan kann so auch öffentlich um Mitwirkung und Unterstützung geworben werden.

Entscheidend zum Gelingen all dieser Maßnahmen hat die Unterstützung durch die 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen beigetragen. Sie hat in 2024 und 2025 verlässliche Förderrahmen ausgebildet, um die Koordination, die Beratung, die Workshops und die Öffentlichkeitsarbeit vollumfänglich zu finanzieren. Dass die Partnerschaft tragende für 'Bündnis Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland' hat hier einen ganz klaren Förderschwerpunkt und Förderwillen benannt.

Mitgliedschaft in der 'Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus - European Coalition of Cities against Racism' (ECCAR):

Die gemeinsame Antirassismuserbeit der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Zuge der Mitgliedschaft in der 'Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus –

European Coalition against Racism' (ECCAR) wurde seit 2024 auf verschiedenen Ebenen erfolgreich vorangetrieben.

So wurde auf Initiative der Stadt und des Amtes im Frühjahr 2025 eine europäische Arbeitsgruppe zum Thema 'Antirassismuserbeit im ländlichen Raum' gegründet, der sich insgesamt 15 kleine und mittlere Städte des ECCAR-Netzwerkes aus Deutschland, Österreich, Luxemburg, Belgien, Frankreich, Spanien, Schweden und der Schweiz anschlossen. Auf Basis eines verbindlichen Arbeitsplans, der die Aspekte Erreichbarkeit, Sensibilisierung, Falldokumentation sowie die Beratung und Stärkung von Betroffenen umfasst, wurden drei Online-Arbeitssitzungen mit guten Ergebnissen für die Konzeptarbeit durchgeführt.

Diese Arbeitsgruppe wurde vor Ort spiegelbildlich nachgebildet, mit Betroffenen aus dem Umland und Mitgliedern des 'Bündnisses für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland'. Auf diese Weise wurde der internationale Austausch mit konkreten Praxisbezügen unterlegt, aus denen sich bereits erste Ideen für eine bedarfsorientierte Projektarbeit ableiten ließen.

Begleitet wurde die gesamte Antirassismuserbeit vor Ort durch das inspirierende ECCAR-Netzwerk. Bei den verschiedenen Tagungsangeboten im Jahresverlauf konnten zahlreiche Kontakte zu anderen Kommunen geknüpft und viele Ideen aus der gelebten Praxis gesammelt werden, die auch für die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen beispielhaft sein könnten.

Besonders hilfreich dabei war eine erste Bewertung der in Ratzeburg getroffenen Maßnahmen durch den wissenschaftlichen Beirat der ECCAR, angesiedelt beim UNESCO-Zentrum für die Förderung von Menschenrechten in Gemeinden und Regionen an der Universität Graz: **„Der wissenschaftliche Beirat gratuliert der Stadt Ratzeburg zu ihren erfolgreichen Bemühungen, das Übel des Rassismus in und durch ihre Politik, Verwaltung und Maßnahmen zu verhindern und zu bekämpfen, wie im vorliegenden Bericht bestätigt wird. Der Beirat würdigt das Engagement, das Bewusstsein sowie den menschenrechtsbasierten Ansatz der lokalen Behörden in Ratzeburg, begrüßt die Ausarbeitung des 10-Punkte-Aktionsplans und nimmt mit Interesse die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Kenntnis, die mit der Umsetzung des Plans betraut ist.“** (s. Anlage).

Erfreulich ist, dass die Stadt Ratzeburg von der ECCAR in das Modellprojekt ‚Kommune für alle‘ aufgenommen wurde, das in den kommenden drei Jahren Konzepte für Diskriminierungssensibilität für kommunales Verwaltungshandeln entwickeln will. Ratzeburg wurde hier als Lernraum im ländlichen aufgenommen und kann damit rund 21.000 € an Fördermittel für Supervisionen und Fortbildungen einsetzen. Die Aufnahme in dieses Programm wird auch als Würdigung der effektiven Arbeit in der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen verstanden.

Rassismus und Diskriminierung als Herausforderung

Die insgesamt positiven Entwicklungen, die Stadt und Amt mit dem gemeinsamen 10-Punkte-Aktionsplan und dem Beitritt in der Europäischen Städtekoalition (ECCAR) nehmen, lassen sich auch daran festmachen, dass Vertrauen auf Seiten von Betroffenen und Institutionen erwächst und die Mitteilungen zu rassistischen Erfahrungen und Beobachtungen zugenommen haben. Sie werden aus den Jugendzentren gemeldet, aus der Gemeinschaftsschule, von öffentlichen Orten wie der Schwanenteichbrücke oder dem Bahnhof und wurden 2025 sehr plakativ und überraschend umfangreich im Rahmen einer Situationsanalyse erfasst, die Studierende der TH Lübeck im Auftrag der 'Partnerschaft für Demokratie' durchgeführt haben.

Sie haben Interviews mit Betroffenen geführt, aus denen deutlich wurde, dass Rassismus vielfach als alltägliche und strukturelle Erfahrung wahrgenommen wird. Neben offenen Beleidigungen und Bespuckungen berichten die Betroffenen von subtilen Ausgrenzungen, sogenannten Mikroaggressionen, sowie von Benachteiligungen im Kontakt mit Behörden, Polizei, im Bildungs- und Gesundheitswesen oder auf dem Wohnungsmarkt. Es wurden auch bedrohliche Situationen dokumentiert, über die teilweise sogar in der lokalen Presse berichtet wurde, wie der körperliche Angriff auf eine junge Frau syrischer Herkunft an einer Bushaltestelle in Ratzeburg. Betroffene berichten zudem, dass auch ihre Kinder bereits in Kita und Grundschule abwertende Zuschreibungen erleben. Viele Vorfälle werden nicht öffentlich gemacht, da Betroffene geringe Erfolgsaussichten auf Konsequenzen sehen und sich vor weiterer Belastung schützen möchten. **„Es hilft dir sowieso niemand [...] Für die Täter gibt es keinen Konsequenzen. [...] Du musst hier damit einfach klarkommen.“**

Betroffen macht, dass diese Erfahrungen auch von Menschen berichtet werden, die schon lange in Ratzeburg leben. Solche rassistischen Übergriffe und Diskriminierungen beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl und das gesellschaftliche Miteinander erheblich. Die Folgen reichen von persönlicher Verunsicherung und sozialem Rückzug bis hin zu einem Vertrauensverlust gegenüber Institutionen und demokratischen Strukturen. Daraus ergibt sich ein klarer Handlungsauftrag: Neben Prävention und Intervention bedarf es verlässlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote, konsequenter Ahndung diskriminierenden Verhaltens sowie nachhaltiger Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit, um gleichberechtigte Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt im Fördergebiet zu stärken.

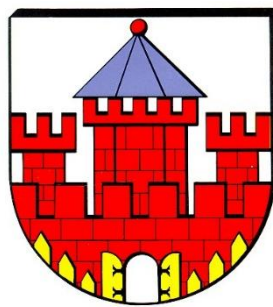
Entsprechend wichtig ist es, mit der oben dargestellte Fragebogenaktion strukturiert zu erfassen, wie sich die Lage in Stadt und Amt darstellt und darüber gemeinsam zu sprechen. In der Mehrheitsgesellschaft ist diese Lebensrealität von Betroffenen, zum Beispiel von schwarzen Menschen oder muslimischen Frauen in Ratzeburg und Umgebung, wenig präsent.

„Vertrauen ist die zentrale Voraussetzung für wirksame Antirassismusbearbeitung. Wenn Betroffene beginnen, sich an bestehende Strukturen zu wenden, zeigt das, dass kontinuierliche und verlässliche Arbeit Wirkung entfaltet“, sagt Evans Gumbel als Koordinator der lokalen Antirassismusbearbeitung.

Mitgezeichnet haben:

Ö 5.1

10 Punkte-Aktionsplan der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen gegen Rassismus und Diskriminierung



E C C

A R

European Coalition
of Cities
Against Racism

10 Punkte-Aktionsplan der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen gegen Rassismus und Diskriminierung

Der vorliegende 10-Punkte Aktionsplan der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen gegen Rassismus und Diskriminierung wurde im Rahmen eines offenen Bürgerforums ausgestaltet, das von der 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' ausgerichtet wurde. An diesem Forum beteiligten sich Menschen mit eigenen Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen, Verantwortungsträger*innen aus Politik und Verwaltungen sowie Multiplikator*innen der Zivilgesellschaft aus unterschiedlichen Institutionen.

Der Aktionsplan ist in dem Selbstverständnis entstanden, dass die dort beschriebenen Maßnahmen nur gemeinschaftlich in einem Schulterschluss von Stadt und Zivilgesellschaft, von Haupt- und Ehrenamt umgesetzt werden können.

Der Aktionsplan beschreibt in diesem Sinne eine Aufforderung an alle Menschen in Stadt und Amt, daran aktiv mitzuwirken und sich nach ihren Möglichkeiten zu beteiligen. Er ist als Aufruf zu verstehen, sich gemeinsam gegen jede Form von Rassismus und Diskriminierung zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen.

Der Aktionsplan ist in seiner Umsetzung langfristig und in seiner Entwicklung prozessual angelegt. Er beschreibt den Weg, den wir in Stadt und Amt beschreiten wollen, um Rassismus und Diskriminierung gemeinschaftlich zurückzudrängen und mit Hoffnung auch in Zukunft endlich einmal zu überwinden.

Der Aktionsplan ist Grundlage für eine gemeinsame Bewerbung der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen bei der **'Europäische Städtekoalition gegen Rassismus – European Coalition against Racism' (ECCAR)**.

Unser Maßnahmenplan

1. Verstärkte Wachsamkeit gegenüber Rassismus

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, zusammen mit der Zivilgesellschaft Maßnahmen zu ergreifen, um rassistische Vorfälle zu erfassen, zu dokumentieren, zu bewerten, aufzuklären und zu melden.

Maßnahme:

Aktivierung eines Rassismus-Monitoring in Form eines standardisierten Fragebogens zur Aufnahme rassistischer Vorfälle, der mit ausgebildeten Interviewer*innen aufgenommen werden kann und Betroffenen die Möglichkeit bietet, anonym oder mit Namen, sicher, frei und völlig selbstbestimmt über das Erlebte und Erlittene zu sprechen.

Maßnahme:

Bekanntmachung des Rassismus-Monitoring in den migrantischen Communities

Maßnahme:

Bildung einer Auswertungsgruppe im Rassismus-Monitoring, die rassistische Vorfälle bewertet, aufklärt, Hilfestellung zu Beratungs- und Unterstützungsinstitutionen vermittelt oder bei Bedarf und mit Zustimmung der Betroffenen auch zur Anzeige bringt.

Maßnahme:

Jährliche Erstellung eines öffentlichen Berichtes aus dem Rassismus - Monitoring mit anonymisierten Fallbeispielen, um die allgemeine Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

2. Bewertung der örtlichen Situation und der kommunalen Maßnahmen

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, zusammen mit der Zivilgesellschaft Maßnahmen zu ergreifen, um zu einem umfassenden und jeweils aktuellen Lagebild über rassistische und diskriminierende Vorfälle zu kommen und den jeweils aktuellen Stand der Präventionsarbeit in Zivilgesellschaft und Institutionen zu erfassen.

Maßnahme:

Entwicklung eines einheitlichen Erhebungsverfahrens zur Erstellung eines jährlichen Lagebildes, das sowohl zu rassistischen Vorfällen als auch zu antirassistischer Projektarbeit und deren Ergebnissen informiert.

Maßnahme:

Einrichtung einer Monitoring-Gruppe, die in mit Hilfe der erfassten Fälle aus dem Rassismus-Monitoring, mit zugetragenen Beobachtungen und Berichten aus den angeschlossenen Institutionen ein jährliches Lagebild zu rassistischen Vorfällen erarbeitet.

Maßnahme:

Einrichtung einer Monitoring-Gruppe, die alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Rassismus beigetragen haben, in einem jährlichen Lagebild zusammenstellt und ihre Wirksamkeit bewertet.

Maßnahme:

Regelmäßige Berichterstattung der Monitoring-Gruppen in die Lenkungsgruppe.

Maßnahme:

Jährliche Berichterstattung des Lagebildes in den städtischen Gremien und in der Öffentlichkeit.

Maßnahme:

Kommunalpolitische Gremien für die Arbeit gegen Rassismus und Diskriminierung sensibilisieren, mit dem Ziel, diese Themen wiederkehrend in der Gremienarbeit aufzugreifen und proaktiv abzufragen (z.B. im Berichtswesen der Verwaltung)

3. Bessere Unterstützung für die Opfer von Rassismus und Diskriminierung

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, zusammen mit der Zivilgesellschaft Opfern von Rassismus und Diskriminierung in Notfällen schnell und solidarisch zu helfen und ihnen adäquate Beratung und Unterstützung zu vermitteln.

Maßnahme:

Aufbau einer Notfallroutine für eine schnelle und solidarische Hilfe bei rassistisch motivierten Gewalttaten.

Maßnahme:

Aufbau einer Anlaufstelle für Betroffene von rassistischen Vorfällen, die weitergehende Beratung vermittelt (z.B. psychologische Beratung, Opferberatung, Rechtsberatung, Beschwerdeführung).

Maßnahme:

Aufbau von kollegialen Kooperationsbeziehungen zu Beratungsinstitutionen im Land (z.B.: Regionale Beratungsteam gegen Rechtsextremismus Lübeck, ZEBRA – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe, Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein oder Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e. V.)

Maßnahme:

Regelmäßige Durchführung von ‚Empowerment-Workshops‘ für Menschen, die von rassistischen und diskriminierenden Vorfällen betroffen sind.

Maßnahme:

Aufbau eines Selbsthilfenetzwerkes in Form eines ‚Safe Space‘ zum Zwecke des vertrauensvollen Austausches für Menschen, die von rassistischen Vorfällen betroffen sind.

Maßnahme:

Aufbau eines Pools von ehrenamtlichen Sprach- und Kulturmittler*innen unterschiedlicher Herkunft, die bei Beratungs- oder Dokumentationsgesprächen unterstützen können.

4. Bessere Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten für die Bürger/innen

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, zusammen mit Bürgerinnen und Bürger in einem offenen Dialog über das Zusammenleben in einer Einwanderungsgesellschaft zu treten, der über die damit verbundenen Rechte und Pflichten informiert, Probleme thematisiert und Verständnis füreinander propagiert. Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich weiterhin, Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher Herkunft zu schaffen.

Maßnahme:

Entwicklung einer Broschüre für verschiedene Altersgruppen (in Print und digital), die im Sinne einer Sensibilisierung anschauliche Informationen und Reflexionsübungen zu Rassismus, dessen Grundlagen und Wirkungsweisen enthält, die aber auch Tipps gibt, wie sich Betroffene bei einem rassistischen Vorfall Verhalten können und wo sie vor Ort Unterstützung und Hilfe bekommen. Die Broschüre soll zusammen mit Betroffenen entwickelt werden.

Maßnahme:

Aktive Mitwirkung an Aktionstagen gegen Rassismus und Diskriminierung, unter Beteiligung von Betroffenen, Institutionen und Multiplikator*innen der Zivilgesellschaft.

Maßnahme:

Entwicklung funktionsfähiger Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher Herkunft im Gefüge der kommunalpolitischen Gremienarbeit

5. Die Stadt als aktive Förderin gleicher Chancen

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, zusammen mit der Zivilgesellschaft für die gleiche Chancen aller Menschen einzutreten und ein entsprechendes Selbstverständnis zu formulieren und zu propagieren.

Maßnahme:

Entwicklung einer Selbstverpflichtungserklärung für alle angeschlossenen Institutionen, die

- von der Prämisse ausgeht, dass Rassismus und Diskriminierung alltäglich sind und überall vorkommen können
- zum Hinschauen verpflichtet
- zur Sensibilisierung und Selbstreflexion verpflichtet
- die Vielfaltgestaltung als gemeinsames Ziel definiert

Maßnahme:

Entwicklung eines Labels unter dem Motto „Herz einschalten – Rassismus ausschalten“, das identitätsstiftend für die gemeinsame Arbeit gegen Rassismus ist und das alle angeschlossenen Institutionen offen zeigen.

Maßnahme:

Belegung und Fortentwicklung der bestehenden Kampagne „Herz einschalten – Rassismus ausschalten“, die von allen angeschlossenen Institutionen getragen wird.

Maßnahme:

Übernahme und Unterzeichnung der 'Charta der Vielfalt' (www.charta-der-vielfalt.de) in den angeschlossenen Unternehmen und Institutionen.

6. Die Stadt als Arbeitgeberin und Dienstleisterin

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, die Prinzipien der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit im Arbeitsalltag der Verwaltung für Mitarbeiter*innen und Bürger*innen zu verankern.

Maßnahme:

Regelmäßige Organisation von innerbetrieblichen Fortbildungen, die

- mit Betroffenen durchgeführt werden
- von Personal über den Personalrat mitgestaltet wurden

- Spaß machen
- in unterschiedlichen Formaten (analog, wie digital) angeboten werden
- sich mit Aktionstagen verbinden, an den sich die Stadt (und Amt) öffentlich zu ihrer Verantwortung gegen Rassismus und Diskriminierung zu wirken, bekennt

Maßnahme:

Einwicklung von Dienstvereinbarungen zur Verhinderung von Rassismus, Diskriminierung, Sexismus und Mobbing am Arbeitsplatz.

Maßnahme:

Umgang mit und Prävention von Rassismus und Diskriminierung sowie die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen als Ausbildungsinhalte bei den Ausbildungsträgern für Verwaltungsfachangestellte propagieren.

7. Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, zusammen mit Beratungsinstitutionen und der Wohnwirtschaft nach Wegen zu suchen, um allen Menschen gleiche Chancen auf dem lokalen Wohnungsmarkt zu ermöglichen.

Maßnahme:

Lokale Beratungsangebote für Wohnungssuchende zusammenfassen und veröffentlichen, die auch Unterstützungsangebote bei Diskriminierungserfahrungen umfassen.

Maßnahme:

Ermittlung und Analyse von Best-Practice-Beispielen, die wirksam zu einer Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt führen.

Maßnahme:

Aufbau einer Dialogkultur mit der lokalen Wohnungswirtschaft, um Themen wie Rassismus, Diskriminierung oder Inklusion sensibilisierend zu diskutieren.

Maßnahme:

Politische Diskussion zum Einstieg in eine kommunale Wohnwirtschaft in Stadt und Amt (oder auch darüber hinaus) anstoßen.

8. Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung durch Bildung und Erziehung

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, gemeinsam mit den lokalen Bildungseinrichtungen Bildungsinitiativen zu etablieren und zu bewerben, die sich gezielt gegen Rassismus und Diskriminierung richten.

Maßnahme:

Alle Schulstandorte werden Mitglied im lokalen ECCAR-Netzwerk und von diesem aktiv in ihrer bestehenden Präventionsarbeit gegen Rassismus und Diskriminierung unterstützt.

Maßnahme:

Außerunterrichtliche Angebote zur Sensibilisierung gegenüber Rassismus und Diskriminierung an den Schulstandorten etablieren.

Maßnahme:

Offene Bildungsangebote zur Sensibilisierung gegenüber Rassismus und Diskriminierung in der Erwachsenenbildung etablieren.

Maßnahme:

Offene Foren für einen interreligiösen Dialog etablieren.

9. Förderung der kulturellen Vielfalt

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, zusammen mit der Zivilgesellschaft kulturelle Vielfalt in positiver Weise als Gewinn für die Gesellschaft zu propagieren und dies im Alltag auch sicht- und erfahrbar zu machen.

Maßnahme:

Offensive Öffentlichkeitsarbeit zur Intention, zur Arbeit, zu den Angeboten und zu den Mitwirkungsmöglichkeiten im lokalen ECCAR-Netzwerk in unterschiedlichen Formaten initiieren.

Maßnahme:

Stadt (und Amt) stellen ihre Mitgliedschaft in der ECCAR präsent und sichtbar in der Öffentlichkeit dar.

Maßnahme:

Positive Beispiele für die bereichernde Kraft von kultureller Vielfalt in der Gesellschaft darstellen, anhand von Aktionen, Personen oder Institutionen.

Maßnahme:

Programme für interkulturelle Begegnungen in unterschiedlichen Formaten und in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten organisieren:

- gemeinsame Feste
- gemeinsame Kulturprojekte
- gemeinsame Kunstprojekte
- gemeinsame Bewegungs- und Sportprojekte

Maßnahme:

Aufbau von Migrantenselbstorganisationen unterstützen

10. Rassistische Gewalttaten und Konfliktmanagement

Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgischen Seen verpflichten sich, zusammen mit relevanten Akteuren belastbare Routinen zu entwickeln, die bei rassistischen Gewalttaten oder sich anbahnenden Konfliktlagen mit rassistischen Gesinnungen unterstützend, intervenierend und präventiv wirken können.

Maßnahme:

Entwicklung eines Notfallmeldesystems für Betroffene von rassistischen Gewalttaten mit festgelegter Notfallroutine

Maßnahme:

Entwicklung eines lokalen Konfliktmanagement in festgelegter Form

und mit festgelegten relevanten Akteuren, dass in akuten Falllagen kurzfristig aktiviert werden kann:

- Stadt
- Polizei (Kriminalpräventiver Rat)
- lokale und externe Beratungseinrichtungen
- ggf. städtische Jugendarbeit
- ggf. Schulen

Maßnahme:

Entwicklung eines lokalen Mediationsprogramms in festgelegter Form und mit festgelegten relevanten Akteuren, dass beim Entstehen von Konfliktlagen präventiv tätig werden kann.

- Stadt
- Polizei (Kriminalpräventiver Rat)
- lokale und externe Beratungseinrichtungen
- ggf. städtische Jugendarbeit
- ggf. Schulen

Konzepte für Antirassismusbearbeitung im ländlichen Raum Ergebnisse der Arbeitsgruppe Ratzeburg/Möln und der Arbeitsgruppe 'Small Cities und Rural Spaces' bei der European Coalition of Cities against Racism (ECCAR)

1. Einleitung

Im Jahr 2025 hat sich auf Initiative der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen die europäische Arbeitsgruppe 'Small Cities and Rural Areas' bei der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus (ECCAR) gegründet. Ihr gehören folgende Städte und Gemeinden an: Ratzeburg - Amt Lauenburgische Seen - Kreis Dören - Celle - Ingelheim - Dormagen - Hofheim am Rhein - Städteregion Aachen - Remscheid - Stralsund - Soest (Deutschland) - Växjö (Schweden) - Maó (Spanien) - Aarau (Schweiz) - Esch-sur-Alzette (Luxemburg) - Nantes (Frankreich) - Nicosia (Zypern) Leuven (Belgien) – Wörgl - Universität Graz (Österreich). Die beschäftigt sich mit Frage, wie Antirassismusbearbeitung im ländlichen Raum wirksam gestaltet werden kann. Sie wird koordiniert durch das ECCAR-Büro in Heidelberg und organisatorisch begleitet durch eine selbstorganisierte Steuerungsgruppe.



Stadt Ratzeburg – Amt Lauenburgische Seen



Parallel zu dieser europäischen Gruppe haben die Stadt Ratzeburg, zusammen mit der Nachbarstadt Möln und dem Amt Lauenburgische Seen eine lokale Arbeitsgruppe zur gleichen Fragestellung gegründet.

Ein zentrales Merkmal der Arbeit in den beiden Arbeitsgruppe ist die **Orientierung an einem einheitlichen Arbeitsplan**. Dieser Arbeitsplan setzt folgende Themen:

- **Erreichbarkeit im ländlichen Raum**
 - Erreichbarkeit von Betroffenen
 - Erreichbarkeit der Dominanzgesellschaft
- **Sensibilisierungsarbeit im ländlichen Raum**
 - Einbindung von Entscheidungsträger*innen
 - Einbindung der Dominanzgesellschaft
 - Zusammenwirken von Betroffenen und Dominanzgesellschaft

- **Beratungsangebote im ländlichen Raum**
 - **Partner*innen der Beratungsarbeit**
 - **regionale Netzwerke der Beratungsarbeit**
 - **Informationen zur und über die Beratungsarbeit**
 - **Dokumentation der Beratungsarbeit**
- **Empowerment von Betroffenen**
 - **Bedarfsermittlung mit und bei Betroffenen**
 - **bedarfsgerechte Angebote zum Empowerment**
 - **geschlechterspezifische Angebote**
- **Falldokumentation im ländlichen Raum**
 - **Dokumentationsroutinen**
 - **Standards der Dokumentation**
 - **Erreichbarkeit von Betroffenen**
 - **Berichtswesen**
 - **Verknüpfung zu Beratungsangeboten**

Es wurde in den Arbeitsgruppen festgelegt, pro Arbeitssitzung immer nur ein Thema zu diskutieren und so die Konzeptarbeit schrittweise mit Ruhe, Umsicht, Bedacht und Reflexion zu entwickeln.

Der Arbeitsplan strukturiert weiterhin die gemeinsame Arbeitsweise. Jede Arbeitssitzung durchläuft hier mehreren Phasen:

1. **Bestandsaufnahme** – Erfassung der Situation von Betroffenen, der vorhandenen Ressourcen und der bestehenden Strukturen im Sozialraum.
2. **Ressourcenanalyse** – Identifikation von Netzwerken, Anlaufstellen und bestehenden Initiativen, die zur Unterstützung der Betroffenen oder zur Sensibilisierung der Dominanzgesellschaft beitragen können.
3. **Ideenentwicklung und Best-Practice** – Sammlung und Diskussion möglicher Ansätze, Formate und Strategien, die sowohl lokal umsetzbar als auch auf andere ländliche Räume übertragbar sind.
4. **Evaluation und Vergleichbarkeit** – Dokumentation der Ergebnisse nach einheitlichen Kriterien, sodass Erkenntnisse zwischen den Arbeitsgruppen vergleichbar und übertragbar werden.

Durch diesen strukturierten Ansatz wird sichergestellt, dass die Arbeitsergebnisse nicht nur lokal relevant sind, sondern auch **übergreifend genutzt und miteinander verglichen werden können**.

Im ersten Arbeitsjahr tagte die ECCAR-Arbeitsgruppe insgesamt drei Mal und bearbeitete das Themenfeld '**Erreichbarkeit im ländlichen Raum**'. Die lokale Arbeitsgruppe tagte insgesamt vier Mal und bearbeitete neben dem Themenfeld '**Erreichbarkeit im ländlichen Raum**' auch das Thema '**Einbindung von Entscheidungsträger*innen**' im Themenfeld '**Sensibilisierungsarbeit im ländlichen Raum**'.

Darüber hinaus wurde das Thema '**Erreichbarkeit der Dominanzgesellschaft**' auch im Rahmen der 16. Regionalkonferenz Rechtsextremismus & Demokratiestärkung in Grevesmühlen mit ländlichen Gemeinden aus Mecklenburg-Vorpommern diskutiert.

Eingebunden in die Arbeit wurde zu dem ein Studienteam vom 'Centre for Hate Studies' der University of Leicester unter Leitung von Professor Neil Chakraborti, das 2025 eine Studie unter dem Titel „**The Rural Racism Project**“ (<https://le.ac.uk/hate-studies/research/the-rural-racism-project>) veröffentlicht hat.

2. Ergebnisse der Arbeitsgruppen in 2025 (Zusammenfassung)

2.1 Themenfeld: Erreichbarkeit im ländlichen Raum

2.1.1 Thema: Erreichbarkeit von Betroffenen im ländlichen Raum

2.1.1.1 Situationsanalyse

Die Analyse der lokalen Situation zeigt:

- Betroffene bleiben überwiegend **unsichtbar** („Es gibt keine Datenlage...“)
- Sie leben oft **vereinzelt**, in kleinen Familien- oder Gruppenbezügen, selten in größeren Communities
- **Geschützte Räume** für Empathie, Zuhören und Unterstützung fehlen
- Organisationen der **migrantischen Selbstverwaltung** existieren kaum oder diskutieren selten Rassismuserfahrungen
- Beratungs- und Anlaufstellen sind kaum vorhanden
- Betroffene sind sich **rassistischer Strukturen** und Anfeindungen nicht immer bewusst
- **Rassismuserfahrungen werden häufig bewußt ignoriert**, aus Angst vor Stigmatisierung oder Repressalien, aus Hilflosigkeit, nichts dagegen tun zu können und keine Unterstützung zu haben: **Rassismus gehört einfach zum Alltag!**
- Anzeige von Rassismus erfolgt selten, u. a. wegen fehlender Information, Vertrauensverlust in Behörden oder fehlender Unterstützung durch Allies und auch aus der Erfahrung, dass rassistische Vorfälle ganz überwiegend ohne Konsequenzen für die Täter*innen bleiben

Die Situation wird durch **soziale Prekarität** und Isolation verschärft, gleichzeitig fehlt häufig **Empowerment**.

2.1.1.2 Ressourcenanalyse

Vorhandene Angebote am Beispiel des Sozialraums Ratzeburg-Mölln-Amt Lauenburgische Seen:

- Selbstorganisationen wie Moscheeverein Mölln oder Türkischer Kulturverein sind kaum auf Rassismuserfahrung ausgerichtet
- Austauschformate (z. B. Migrationsberatung, „Willkommenskultur“, interkulturelle Begegnungen) ermöglichen gelegentlich Empowerment, fokussieren aber überwiegend Alltagsfragen
- Schulen im Rahmen von „Schule ohne Rassismus“ bieten kaum Schutzräume oder konkrete Handlungsstrategien

2.1.1.3 Best-Practice-Beispiele

Växjö (Schweden):

- Wiederkehrende Umfragen zu Rassismuserfahrungen
- Zuhörende Dialogformate mit Verantwortungsträgern
- 'Equality Policy' der Gemeinde Tyresö gegen alle Formen von Diskriminierung
- 'Equality and Safety Committee' in Grundschulen (Gemeinde Tyresö)
- Festtage und interreligiöse Begegnungen, die Betroffene und Mehrheitsgesellschaft zusammenbringen

Kreis Düren (Deutschland):

- Dachverband für Migrantenselbstorganisationen (MSO) (https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt46/ki/integrationskonzept/11-1_Dachverband-Migrantenselbstorganisation-Dueren-e-V.php)
- Programm 'Brückenbauer*in' an Schulen (<https://www.kreis-dueren.de/brueckenbauer-themenliste>)
- GLOKAL – Fest für Demokratie und Empowerment von der MSO 'Deutsch-Afrika Kompass e.V.' (<https://dueren-demokratisch-vernetzt.de/ueber-uns/wir/deutsch-afrika-kompass/index.html>)

Hofheim am Rhein (Deutschland)

- Projekt 'Match' für Frauen aus migrantischen Communities
- Spachcafé (organisiert von freiwillig Engagierten)

Wörgl (Österreich):

- Eltern-Kind-Treffen für schwarze Kinder und ihre Familien
- Internationales Frauen-Café
- Arbeit mit Eltern aus migrantischen Communities in Kindergarten und Schulen
- 'Fest der Nationen'

Weitere Beispiele:

- Dialogrunden mit Betroffenen und Verantwortungsträger*innen
- Aufbau eines Betroffenen-Netzwerks (über den ländlichen Raum hinaus)
- Empowerment-Angebote für Betroffene (wichtig: Vermittlung von Rechten)

- Ausbildung und Training von Multiplikator*innen und Verbündete
- Aufbau von Unterstützung- und Beratungsstrukturen
- Informationsaustausch über Beratungsprozesse
- Aufbau von 'Safe Spaces' in Verwaltungen für Mitarbeitende aus Migrationsgeschichte
- Anti-Bias-Training für Verwaltungsmitarbeitende
- Beteiligungsprozesse rassismuskritisch ausrichten

2.1.1.4 Ideenentwicklung

- Aufbau von **sicheren Räumen** für Betroffene und Allies
- Netzwerke von festen Ansprechpartner*innen, idealerweise Betroffene selbst
- Mobilität ermöglichen, um Erreichbarkeit zu verbessern
- Vernetzung der Arbeitsgruppen vor Ort, um Wissen und Erfahrung zu teilen

2.1.2 Thema: Erreichbarkeit der Dominanzgesellschaft

2.1.2.1 Situationsanalyse

Befunde der Studie 'The Rural Racism Project' zeigen:

- Ländliche Räume sind oft „weiße Räume“ mit starker Abgrenzung von Zugehörigkeit
- das Narrativ '**Wir und die Anderen**' ist sehr präsent und wirksam
- **Stereotype** sind stark verbreitet und werden klar zugeordnet:
Positiv: 'UNSERE idyllische Dorfgemeinschaft' - 'WIR kennen alle einander'
Negativ: 'DIE wissen nichts von uns' – 'DIE sind einfach anders und passen nicht zu uns'
- Minderheiten werden **konstant beobachtet und bewertet**
- Vorherrschende Einstellungen:
 - Minderheiten haben „kein Interesse“ oder „Respekt“ für unsere Lebensweise
 - Toleranz, aber keine echte Akzeptanz („Nie ganz dazugehören“)
- Abwehrhaltungen: Leugnung von Rassismus, Schuldzuweisungen an Betroffene, pauschale Vorwürfe gegen die Anti-Rassismuserarbeit

Ergänzend zur Leicester-Studie bestätigte die Diskussion in Arbeitsgruppen:

- Zugänge zur Dorfgemeinschaft werden oft durch **Schlüsselpersonen** ermöglicht
- **Anpassungsstrategien** wie „Der gute Andere sein“ oder „Vorbild sein“ beschreiben Betroffene als **sehr auszeichnend**
- Leitungspositionen sind überwiegend von weißen Menschen besetzt
- institutionelle und strukturelle Interkulturalität wird kaum umgesetzt
- Minderheiten werden teilweise auch argwöhnisch betrachtet und sogar als Bedrohung wahrgenommen (**Angst-Narrative**)

- teilweise berichten Menschen, die Betroffenen als Verbündete ('Allyship') helfen, selbst angefeindet und isoliert zu werden, insbesondere dort, wo rechtsextreme Meinungen oder rassistische Vorherrschaften bestehen

2.1.2.2 Ressourcenanalyse

- niederschwellige Formate für Austausch, Dialog und Begegnung sind wichtig, aber in ihrer Reichweite begrenzt
- Einfluss auf Einstellungen der Dominanzgesellschaft ist oft strukturell verankert, z. B. durch **gesetzgeberisches Handeln** und **Machtverteilungen**

2.1.2.3 Best-Practice-Beispiele & Ideenentwicklung

- Identifizierung von '**Allies**' und Schlüsselpersonen in Positionen mit Einfluss
- Gewinnung von Verantwortungsträger*innen als Vorbilder
- Öffentlichkeitsarbeit, die **faktenbasiert über Rassismus aufklärt**, Empathie vermittelt und Erfolge der Antirassismuserbeit sichtbar macht
- **Grundsatzdiskurse über Zusammenleben**, Integration und Chancenverteilung
- Dialoge führen über das Narrativ '**Wir und die Anderen**'
- Begegnungen in Räumen, bei Festen oder kulturellen Veranstaltungen
- Nicht nur auf Überzeugung einzelner Personen setzen, sondern auch **strukturelle Machtverhältnisse in den ländlichen Räumen diskutieren**
- **Unterstützung von 'Allies'** durch öffentliches Anerkennen ihres Engagements, politische Rückendeckung, Empowerment und Vernetzung

2.2 Themenfeld: Sensibilisierungsarbeit im ländlichen Raum

2.2.1 Einbindung von Entscheidungsträger*innen und Stakeholdern

Die Arbeitsgruppe Ratzeburg/Mölln/Amt Lauenburgische Seen hat diskutiert, wie **Entscheidungsträger*innen für eine aktive Beteiligung an Antirassismuserbeit zu gewinnen**. Dabei ging es sowohl um die **Strukturebene** – etwa Verwaltungs- oder Schulentscheidungen – als auch um die **sichtbare Verantwortung** innerhalb ihres Wirkungsbereichs. Die Diskussion wurde unter folgenden Prämissen geführt:

- Einbindung von **Entscheidungsträger*innen** auf allen Ebenen ist zentral
- Ziel: **Verantwortungsübernahme für Antirassismuserbeit, Vermittlung von Kenntnissen über strukturelle Ungleichheit**

2.2.1.1 Situationsanalyse

Als wichtige potenzielle Unterstützer*innen wurden folgende Gruppen identifiziert:

- Stadt- und Gemeindevertreter*innen
- Führungskräfte in der Verwaltung
- Schulleitungen (auch Erwachsenenbildung)
- Kitaleitungen

- Vorstände von Vereinen
- Vorstände von Organisationen der „Blaulicht-Familie“
- Verantwortliche in Kirchen
- Verantwortliche in Jugendeinrichtungen
- Verantwortliche im zuständigen Polizeirevier
- Verantwortliche in Wohnungsbauunternehmen
- Arbeitgeber*innen mit internationaler Belegschaft
- Landtags- und Bundestagsabgeordnete

2.2.1.2 Ressourcenanalyse

Die bisherige Kontaktaufnahme und Einbindung zeigt unterschiedliche Fortschritte:

Zielgruppe	Sachstand / Maßnahmen
Stadt- und Gemeindevertretungen	Beschlussfassung zum 10-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus und zur ECCAR-Mitgliedschaft
Führungskräfte in Verwaltung	Teilnahme am ECCAR-Programm „ Kommune für alle? “ zur Etablierung eines diskriminierungsfreien Rathauses
Schulleitungen	Vorstellung eines kostenfreien Antirassismus-Programms an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
Kitaleitungen	kein Sachstand
Vorstände in Vereinen	Gespräche mit dem Kreisjugendring über ein Ausbildungsmodul „Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit in Vereinen“
Vorstände „Blaulicht-Familie“	Workshop für Nachwuchskräfte der DLRG Ratzeburg , Interesse an Fortbildung der Führungskräfte
Verantwortliche in Kirchen	kein Sachstand
Verantwortliche Jugendarbeit	direkte Einbindung in die Arbeitsgruppe
Verantwortliche Polizeirevier	Hinweis auf bestehendes Beratungsangebot für Betroffene
Verantwortliche Wohnungsbauunternehmen	kein Sachstand
Arbeitgeber*innen mit internationaler Belegschaft	kein Sachstand
Landtags- und Bundestagsabgeordnete	kein Sachstand

2.2.1.3 Best-Practice & Ideenentwicklung

- Die Einbindung von Entscheidungsträger*innen muss strukturiert und zielgerichtet erfolgen. Gesucht werden Formate, um **Struktur-, Sichtbarkeits- und Verantwortungsaspekte** der Antirassismuserbeit in der ländlichen Kommune zu verknüpfen.
- **Runde Tische als Instrument:** Inspiriert durch Erfahrungen der TH Lübeck, können runde Tische als praxisnahe Plattform dienen, um beidseitig **gemeinsame Interessen** zu identifizieren, z. B. Optimierung von Abläufen oder Mehrwert für alle Seiten.
- **Zielgruppenorientierte Ansprache:** Bürgermeister und Amtsvorsteher*innen laden gezielt einzelne Gruppen (Schulleitungen, Vereinsvorstände, Arbeitgeberinnen etc.) zu Gesprächen ein, um deren Engagementpotenzial zu prüfen.
- **Fokus auf Interesse und Nachhaltigkeit:** Es wird geprüft, welche Akteur*innen tatsächlich Interesse zeigen, um daraus ggf. einen festen **Runden Tisch** zu etablieren.

3. Zwischenfazit

Die Arbeit im ländlichen Raum zeigt, dass:

- **Betroffene** in aller Regel isoliert und ohne ausreichende Ressourcen sind;
- **Dominanzgesellschaft** in ihrer Mehrheit strukturell und individuell schwer zugänglich ist;
- Narrative wie **'Wir und die Anderen'** identitätsstiftend und sehr wirkungsmächtig sind;
- Zuordnungen durch **Stereotypen** sehr ausgeprägt sind;
- **'Allies'** eine zentrale Rolle spielen, aber selbst Unterstützung benötigen
- die **Einbindung von lokalen Entscheidungsträger*innen** von herausragender Bedeutung ist;
- **strukturelle Fragen von Macht und Chancen** genauso wichtig sind, wie die Arbeit an individuellen Einstellungen





European Coalition
of Cities
Against Racism



Mayor Eckhard Graf
Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Germany

17.09.2025

Dear Mayor Eckhard Graf,

The Scientific Advisory Council (SAC) of the European Coalition of Cities against Racism (ECCAR) thanks the City of Ratzeburg for its report within the framework of its coalition membership. The SAC further congratulates the City of Ratzeburg on its successful efforts to prevent and combat the evil of racism in and through its policies, administration and actions as corroborated by the report. The SAC also welcomes your city's report as a valuable source of inspiration for other members as it contributes to ECCAR's objective of sharing good practices among its members.

In their meetings on 30 June 2025, the members of the Scientific Advisory Council, Linda Tinio-Le Douarin (UNESCO Headquarters, Programme Specialist), Esther Pardo Herrero (Human Rights Resource Centre, City Council of Barcelona, as representative of the Vice President of ECCAR), Danijel Cubelic (Director of the Office of Equal Opportunities of the City of Heidelberg, Vice President of ECCAR), Paul Lappalainen (Expert of the European Equality Law Network, University of Stockholm, Scientific Advisor to ECCAR), Klaus Starl (UNESCO Centre for the Promotion of Human Rights at Local and Regional Levels, Scientific Advisor to ECCAR), supported by Jana Christ (ECCAR Office), assessed 35 reports of member cities submitted in 2025 with the following results:

The Executive Board

President

Benedetto Zacchioli
Bologna

Vice-Presidents

Danijel Benjamin Cubelic
Heidelberg

Ana Isabel Rodríguez Basanta
Barcelona

Dr Ayfer Yazkan Kubal
Kadıköy

Bartłomiej Ciałzyński
Wrocław

Olivier Escots
Bordeaux

The Scientific Advisory Council

Dr Klaus Starl
Chair

Linda Tinio-Le Douarin
UNESCO

Ana Isabel Rodríguez Basanta
Vice-President of
ECCAR

Danijel Benjamin Cubelic
Vice-President of
ECCAR

Paul Lappalainen
Scientific Advisor

The Steering Committee

Barcelona
Berlin
Bologna
Bonn
Bordeaux
Dortmund
Dunkirk
Esch-sur-Alzette
Ghent
Graz
Heidelberg
Kadıköy
Karlsruhe
Lausanne
Liège
Malmö
Monheim am Rhein
Nice
Nuremberg
Oslo
Rotterdam
Toulouse
Wrocław
UNESCO

ECCAR Office
c/o City of Heidelberg
Eppelheimer Straße 13
D-69115 Heidelberg

+49 6221 58-15519
office@eccar.info
www.eccar.info

General Observations

Based on the 35 reports, the SAC agreed on seven observations which are of interest to the reporting cities, the members of the coalition and ECCAR as a network of cities and local governments.

1. Cities from all over Europe report that ideologies of inequality propagated by political movements are on the rise and able to gain an increasing number of followers which presents a challenge for local authorities. Reported measures increasingly have a specific focus on racism as well as on the intersectionality between race and other markers of inequality such as gender, class and body or age. If administrations clearly address racism and intersectional discrimination this strengthens trust in local authorities. The SAC notes that these local policies are an important cornerstone of the resistance against politically fuelled racism. However, local authorities still need to strengthen their resilience against such ideologies by detecting and counteracting structural and personal discrimination. Safeguards against the abolishment of antiracist structures and the introduction of discriminatory instruments in decision-making, financing or services must be established.
2. Based on the reports of ECCAR member cities, the SAC observes that the European Commission's Action Plan "A Union of Equality: EU Anti-Racism Action Plan 2020-2025" does have an impact. It can be seen directly through funding and local implementation of measures proposed in the action plan. Furthermore, the impact can be observed indirectly through the effects of multi-level-governance measures. The SAC specifically observes increased awareness of and implementation of actions against structural racism. In addition, the SAC observes more and better action plans, and a high interest in developing them.
3. The SAC also notes the growing number of small cities and rural areas joining ECCAR. These members not only show commitment through their actions, but also a motivation to provide detailed reporting. In doing so, they make an important contribution to exchanging practices, and more importantly, as laboratories of political action, they contribute to the development of new and promising practices.
4. In respect to the specific fields of action of ECCAR's 10 Points Plan of Action, the SAC observes a trend toward strengthening measures of vigilance and monitoring concerning the cooperation between local authorities and civil society organisations which are related to commitment 1 (Greater Vigilance Concerning Racism) of the 10 Points Plan of

Action. The SAC observes substantial interest and efforts in doing research and collecting and monitoring data, including the establishment of equality observatories related to commitment 2 (Assessing Racism and Discrimination and Monitoring Municipal Policies). The reports reveal the trend to introducing or strengthening complaint and redress mechanisms for victims of discrimination related to commitment 3 (Better Support for the Victims of Racism and Discrimination) of the plan. Diversity management is increasingly acknowledged by local authorities as an important instrument for the protection of city staff as well as residents receiving services provided by the city. The health sector as a place where structural and personal racism in their intersecting forms occur receives growing attention. Both observations relate to commitment 6 (The City as an Equal Opportunities Employer and Service Provider) of the action plan framework. In relation to commitment 7 (Fair Access to Housing), housing is considered a common issue for all ECCAR members. Housing is scarce everywhere, and discrimination in the selection process is all too common.

5. Cities try to design their measures and initiatives in a more participatory way and increasingly seek to include those affected by racism as well as civil society members from the beginning of the respective processes. More and more institutionalised forms of cooperation are emerging, anchoring the perspective of those affected in municipal decision-making processes.
6. The SAC notes that the equality, inclusion and participation of Sinti, Roma, Yenish and traveller communities in society is receiving greater attention by local authorities. The reported measures contribute to the implementation of the EU Roma Strategic Framework (2020-2030).
7. Cities are placing more emphasis on the evaluation of their implemented measures. Increasingly, external agencies are being hired to provide professional evaluations.

In addition to the general observations based on the reports, the SAC would also like to highlight some of the expectations expressed and the exemplary commitment shown by ECCAR member cities. Small cities join ECCAR, develop actions, coordinate among themselves and report to ECCAR and thus, provide an important source of information and expertise on how policies work in more rural areas.

A common challenge is that awareness about racism tends to be lower in rural areas and access to racialised communities is limited.

Increasing diversity of city staff requires protection of municipal employees against racism. Furthermore, racist attitudes in society fuelled by political movements are on the rise and can pose a threat to municipal staff. Human resources managements in cities need to develop suitable strategies to meet legal requirements and their duty of care as an employer.

There seems to be a need for cooperation among ECCAR member cities and European institutions in the development and implementation of innovative instruments in the fight against discrimination in housing.

The reports have shown a huge demand for capacity building on how to successfully design the development of actions or action plans in a participatory way. The same applies to the evaluation of actions.

The SAC therefore recommends that local authorities:

- Engage in equality data monitoring and evidence-based policy-making;
- Strengthen and secure the internal and external redress mechanisms of administrations;
- Foster resilience of administrations against ideologies and policies of inequality;
- Carry out research and monitoring concerning the quality of municipal services;
- Invest in conflict prevention and resolution mechanisms, particularly in public spaces, including the virtual public space.

Specific Observations

The SAC welcomes the first report of the City of Ratzeburg.

Structure of report

The report follows the structure of the template and provides information on the City of Ratzeburg's structural and institutional setting and legal background in Level 1 of its report. The report gives a detailed insight into the activities of Ratzeburg within the framework of ECCAR before and, particularly, since its accession to the Coalition in 2024.

Completeness

All questions are answered and interesting details were provided. The City of Ratzeburg reports on its administrative structure, its legal background and its expectations of and contributions to the ECCAR network and its members, including the establishment of the new Working Group "Small cities and Rural areas", which is much appreciated by the SAC. The SAC welcomes the detailed report about the current situation in Ratzeburg. The SAC appreciates the awareness and the preparedness for action of the local authorities, including the mayor.

Specific topics

Besides the political strength and commitment to fight racism and discrimination, the report is highlighted and appreciated by the SAC. It is useful to other members of the coalition. It concisely and frankly stresses the challenges, approaches and strategies to overcome difficulties.

The SAC appreciates the engagement, the awareness and the human-rights-based approach taken by the local authorities in Ratzeburg. The SAC welcomes the set-up of the 10 Points Plan of Action and notes with interest the establishment of a working group tasked with the implementation of the plan.

Good practice

The SAC assesses the establishment of the ECCAR Working Group "Small cities and Rural areas" as a good practice because of its relevance. However, the SAC recommends reporting the action in Level 2 of its report in order to fulfil the formal criteria for assessment.

The Scientific Advisory Council would like to thank you again for your report and for your commitment to the fight against racism and encourage you to continue your cooperation with ECCAR. The detailed feedback of the SAC is attached to this letter. We kindly ask the rapporteurs to publish the report of their city in the [Online City Reporting Tool](#) in order to allow other ECCAR member cities to learn from the local work of their city. Rapporteurs are free to decide whether to publish the SAC assessment alongside their report or not.

Sincerely,

The Scientific Advisory Council

Linda Tinio-Le Douarin (UNESCO)

Esther Pardo Herrero (for the Vice President of ECCAR, Barcelona)

Danijel Cubelic (Vice President of ECCAR)

Paul Lappalainen (Scientific Advisor)

Klaus Starl (Scientific Advisor)

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 20 02 36/1

Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden)

Zusammenfassung:

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist der Stadtvertretung jährlich ein Bericht über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, vorzulegen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 11.03.2026

Koop, Axel am 11.03.2026

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 GO obliegt die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung. Als Delegationsmöglichkeit kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung wurde die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von 10.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen. Nunmehr ist der Stadtvertretung ein Bericht über die seit der letzten Berichterstattung angenommenen oder vermittelten Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, zuzuleiten (siehe Anlage).

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Ö 5.2

Bericht über die Annahme / Vermittlung von Zuwendungen (Spenden) - 2025

Datum	Name des Spenders	Sach/Geldzuwendung	Verwendungszweck	Betrag
17.03.2025	div. Einzahler	Geldzuwendung	Veranstaltung Internationaler Frauentag am 08.03.2025	136,00 €
10.04.2025	Kreissparkasse & Kreissparkassenstiftung	Geldzuwendung	Feuerwehr	920,00 €
10.04.2025	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg e.V.	Sachzuwendung	div. Gegenstände; Beleuchtungsballoon	5.367,30 €
02.07.2025	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg e.V.	Sachzuwendung	div. Gegenstände, u.a. Fleecejacken	9.908,23 €
07.07.2025	Bürgerstiftung Ratzeburg	Geldzuwendung	Förderung Zirkuskamp Stadtjugendpflege	1.200,00 €
15.07.2025	Elternschaft städt. Kindergarten	Geldzuwendung	Kindergarten	130,00 €
07.08.2025	Kreis Herzogtum Lauenburg - Zahlstelle HLR	Sachzuwendung	Gebrauchte Medizingeräte	500,00 €
28.08.2025	Rotary-Hilfe Club Alte Salzstraße e.V.	Geldzuwendung	Jugendarbeit (Zirkuswoche)	500,00 €
19.09.2025	Herrn Andreas Schmiedel	Geldzuwendung	Zirkusfreizeit WandelGut Mechow	1.400,00 €
07.11.2025	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg e.V.	Sachzuwendung	Wetterschutzjacken Jugendfeuerwehr	4.000,00 €
20.11.2025	Frau Silke Seehusen	Geldzuwendung	Stadtbücherei	150,00 €
19.12.2025	Herrn Christian Schaffer	Geldzuwendung	Stadtbücherei	150,00 €
10.12.2025	div. Einzahler	Sachzuwendung	Weihnachtsbaumschmuck für städt. Weihnachtsbäume	1.416,60 €

Gesamt

25.778,13 €

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 13.03.2026

SR/BeVoSr/246/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: FB1 - 00302

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Zielsetzung:

Änderung der Hauptsatzung durch Anpassung der innerorganisatorischen Zuständigkeiten der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie an die praktischen Anforderungen der Verwaltungsarbeit

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

- a.) die VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage sowie
- b.) die Neufassung des Zuständigkeitskataloges (Anlage 1 zur Hauptsatzung).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 13.03.2026

Koop, Axel am 12.03.2026

Sachverhalt:

Vorberatungsergebnis

In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.03.2026 wurde die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungssatzung beraten und über die Änderungen getrennt voneinander abgestimmt. Einstimmig wurden die Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit dem sogenannten „Bau-Turbo“ stehen, befürwortet (11 Ja-Stimmen), hingegen die umfangreichen Änderungen der Wertgrenzen abgelehnt (7 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen). Nach einer weiteren Diskussion über die

fachliche Zuständigkeit für die Aufgabe der „konzeptionellen Planung von Kinderspielplätzen“ hat sich der Hauptausschuss einstimmig (9 Ja, 2 Enthaltungen) auf den Verbleib dieser Aufgabe im Zuständigkeitskatalog (Ziffer 3.2.3) des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport (ASJS) entschieden.

Sämtliche Änderungen sind nunmehr in den beigefügten Anlagen eingepflegt.

Erläuterungen gemäß Ursprungsvorlage

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) wurde mit § 36a BauGB ein neues Zustimmungsverfahren der Gemeinden eingeführt. Zur rechtssicheren und fristgerechten Umsetzung ist eine eindeutige Zuständigkeitsregelung innerhalb der Stadt erforderlich.

Die Hauptsatzung wird daher dahingehend angepasst, dass

- die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über Zustimmungen nach § 36a BauGB bei kleineren Vorhaben (bis zu 5 Wohneinheiten) und bei Vorhaben ohne herausragende städtebauliche Bedeutung entscheidet und
- der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss über Zustimmungen bei größeren Vorhaben (mehr als 5 Wohneinheiten) oder städtebaulich besonders bedeutsamen Vorhaben entscheidet.

Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen in der [Beschlussvorlage](#) zur 23. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 26.01.2026 verwiesen.

Neben der Aufnahme dieser Regelungen hat die Verwaltung auch weitere Änderungen vorgesehen, die in der Lesefassung farblich gekennzeichnet sind. Im Kern geht es um bessere Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Fachausschüssen und um Anpassungen im Bereich der Wertgrenzen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung in § 6 Abs. 1 lediglich Aufgabengebiete deklariert, für die der jeweilige Fachausschuss legitimiert ist, entweder vorberatene oder abschließende Entscheidungen zu treffen, hingegen der Zuständigkeitskatalog wiederum nur die Fälle definiert, in denen der jeweilige Fachausschuss abschließend entscheidet. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen durch die Hauptsatzung sollte daher möglichst konkret und eindeutig sein.

Zugleich werden die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen angepasst. Vergabeentscheidungen stellen regelmäßig gebundene Entscheidungen dar, da sie auf Grundlage vergaberechtlicher Vorgaben erfolgen. Eine zusätzliche politische Befassung ist daher nicht erforderlich, sofern die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und im Rahmen der haushaltsplanmäßigen Ordnung erfolgt. Die politische Steuerung wird weiterhin über die Haushaltsplanung sichergestellt. Insofern erteilt der Bürgermeister nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahren den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der laufenden Verwaltung. Mit dem Wegfall der Wertgrenze würde sich der Verwaltungsaufwand durch das Fertigen von Beschlussvorlagen erheblich reduzieren und zeitliche Verzögerungen in den jeweiligen Vergabeverfahren vermeiden. Nur bei fehlender oder überschrittener Haushaltsgrundlage wäre eine Gremienbefassung erforderlich.

Der Zuständigkeitskatalog (Anlage 1 zur Hauptsatzung) wird entsprechend angepasst und ergänzt. Aufgrund der Vielzahl an vorgesehen Änderungen wird eine Neufassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -keine-

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 |
| Anlage 2 | Neufassung des Zuständigkeitskataloges (Anlage 1 zur Hauptsatzung) |
| Anlage 3 | Lesefassung der Hauptsatzung mit Änderungen
(farblich gekennzeichnet) |

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung erlassen:

I. Änderungen

Der § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanz-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten,
Liegenschaften, Prüfung des Jahresabschlusses,
Büchereiwesen, Freiwillige Feuerwehr

Der § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

3. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Raumordnung, Stadtentwicklung, Städtebau und Stadtplanung, Bauleitplanung, Hochbauangelegenheiten einschließlich Bauunterhaltung städtischer Liegenschaften, Stadtsanierung, Tiefbau, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, Forstwesen, Park- und Grünanlagen einschließlich Planung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Betrieb der Badestellen, Benennung der Straßen, Wege und Plätze, ÖPNV

Der § 8 Abs. 2 Ziffer 10 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

10. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die Vergabe im Rahmen der haushaltsmäßigen Ordnung erfolgt

Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird um die Ziffer 12 ergänzt:

12. die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung der betreffenden Vorhaben nicht von herausragender städtebaulicher Bedeutung ist, sowie bei Vorhaben, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.

Der § 9 Abs. 2 Ziffer 13 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird gestrichen; die bisherige Ziffer 14 wird Ziffer 13 und erhält folgende Fassung:

13. auf Vorschlag des Ältestenrates über die Verleihung der Ehrengabe der Stadt Ratzeburg.

Der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird als Anlage 1 zur Hauptsatzung neu gefasst.

II. Inkrafttreten

Die siebte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg sowie die Neufassung des Zuständigkeitskataloges (Anlage 1) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom __.__.2026 erteilt.

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, __.__.2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Graf
(Bürgermeister)

Finanzausschuss

- 1.1 Allgemeine Finanzangelegenheiten
 - 1.1.1 Entscheidung über die endgültige Festsetzung von Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
- 1.2 Liegenschaften
 - 1.2.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 1.2.1.1 Einzelvergabe von Erbbaurechten
 - 1.2.2 Pachtangelegenheiten
 - 1.2.2.1 Verpachtungen und Pachtverlängerungen sämtlicher Pachtflächen und Pachtobjekte
 - 1.2.3 Stadtwald
 - 1.2.3.1 Beförsterungsvertrag
 - 1.2.3.2 Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- 1.3 Kleingartenangelegenheiten
- 1.4 Bücherei
 - 1.4.1 Aufstellung und Fortschreibung einer Benutzungsordnung
 - 1.4.2 Festsetzung der Leihgebühren
- 1.5 Prüfung des Jahresabschlusses

2. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

- 2.1 Raumordnung - Vorberatung (§ 28 Satz 1 Ziff. 5 GO)
- 2.2 Bauleitplanung im gesamten Stadtgebiet, verfahrensleitende Beschlüsse der Bauleitplanung
 - 2.2.1 Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse, ortsüblich bekannt zu machen) (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
 - 2.2.2 Entscheidungen, von der Unterrichtung sowie der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Öffentlichkeitsbeteiligung) abzusehen, wenn:
 - 1. der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden,
 - 2. ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt oder
 - 3. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind

- 2.2.3** **Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse)**
- 2.3** **Genehmigung von Entwürfen von investiven Baumaßnahmen**
- 2.4** **Festlegung der Grundzüge des jährlichen Bauunterhaltungsprogramms für die städtischen Liegenschaften**
- 2.5** **Beratung zu Angelegenheiten der Stadtsanierung**
- 2.6** **Entlassung einzelner Grundstücke aus der Sanierung (Bescheid) gem. §163 BauGB**
- 2.7** **Vorbereitung des Satzungsrechts (Sanierungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung etc.)**
- 2.8** **Durchführen von Beteiligungen der Öffentlichkeit bei städtebaulichen Projekten, bei -Planungen von Straßenbaumaßnahmen, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen**
- 2.9** **Entwicklung von Umweltkonzepten**
- 2.10** **Erstmalige Herstellung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. Beschlussfassung über Abschnittsbildung, Kostenspaltung und Abrechnungseinheiten**
- 2.11** **Festlegung des Instandsetzungs- und Erneuerungsprogramms von Straßen, Wegen und Plätzen**
- 2.12** **Entwicklung von Verkehrskonzepten, ÖPNV**
- 2.13** **Gemeindliches Einvernehmen zu Vorhaben, die gemäß Landesnaturschutzgesetz zu beurteilen sind, bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung, Gemeindlicher Landschaftsplan**
- 2.14** **Namensgebung für Straßen**
- 2.15** **die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.**
- 2.16** **Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung der betreffenden Vorhaben von herausragender städtebaulicher Bedeutung ist, sowie bei Vorhaben, bei denen mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.**

3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

3.1 Beratung schulischer Belange der Lauenburgischen Gelehrtenschule

3.2 Jugend

3.2.1 Aufstellung und Fortschreibung von Haus- und Benutzungsordnungen für Jugendzentrum

3.2.2 Festsetzung und Fortschreibung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen für

3.2.2.1 die Jugendpflege

3.2.2.2 Jugenderholungsmaßnahmen

3.2.2.3 internationalen Jugendbegegnungen

3.2.2.4 offene Jugendfahrten

3.2.2.5 die Anschaffung von Gerät und Material für Jugendgruppen

3.2.3 konzeptionelle Planung von Kinderspielplätzen

3.2.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

3.2.5 Beratung von Einzelprojekten im Rahmen der Jugendarbeit

3.2.6 Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der Jugendhilfe.

3.2.7 Kindertagesstättenangelegenheiten

3.3 Sport

3.3.1 Aufstellung und Fortschreibung von Haus- und Benutzungsordnungen für das Jugend- und Sportheim

3.3.2 Festsetzung und Fortschreibung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen für

3.3.2.1 die Durchführung von Sportveranstaltungen

3.3.2.2 die Durchführung internationaler Sportbegegnungen

3.3.2.3 die Unterhaltung von Sportstätten

3.3.2.4 die Anschaffung von Sportgeräten

- 3.3.2.5 die Finanzierung nebenamtlicher Übungsleiter
- 3.3.3 Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der Sportförderung.
- 3.3.4 Sportlerehrungen
 - 3.3.4.1 Festsetzung der Kriterien
 - 3.3.4.2 Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler
- 3.3.5 Informationsgespräche mit den Vereinen und Verbänden im Rahmen der Ausschusszuständigkeit
- 3.4 Soziales
 - 3.4.1 Beratung von Sozialangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt
 - 3.4.2 Altenheim- und Seniorenangelegenheiten
 - 3.4.3 Zuschussgewährung an karitative Verbände im Rahmen der Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes
- 3.5 Volkshochschule
- 3.6 Gleichstellungsangelegenheiten
- 3.7 Obdachlosenangelegenheiten

4. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing

Die Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ratzeburger-Wirtschaftsbetriebe beschrieben.

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg (Entwurf - Stand: 12.03.2026)

Diese Lesefassung beinhaltet:

- die Fassung der Hauptsatzung vom 30.12.2008
- die I. Änderungssatzung vom 08.06.2009
- die II. Änderungssatzung vom 25.06.2012
- die III. Änderung vom 22.05.2017
- die IV. Änderung vom 20.01.2021
- die V. Änderung vom 12.07.2022
- die VI. Änderung vom 06.11.2023
- die VII. Änderung vom 23.03.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 2 Stadtvertretung	2
§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	2
§ 3 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.....	3
§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	3
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte	4
§ 6 Ständige Ausschüsse	4
§ 6a Bild-, Film- und Tonaufnahmen.....	6
§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung	6
§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	7
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses	8
§ 10 Aufgaben der sonstigen Ausschüsse	10
§ 11 Einwohnerversammlung	10
§ 12 Verträge nach § 29 Absatz 2 GO	11
§ 13 Verpflichtungserklärungen.....	12
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten	12
§ 15 Veröffentlichungen	13
§ 16 Inkrafttreten	13

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Ratzeburg zeigt in Silber eine durchgehende rote Burg mit offenem, rundbogigem Tor, bis zum unteren Schildrand reichender Zinnenmauer und drei Zinnentürmen, von denen der mittlere, höhere, mit blauem Spitzdach (darauf ein roter Knauf) versehen ist; neben den aufgeschlagenen goldenen Torflügeln je drei goldene, aus dem Schildrand emporwachsende niedrige Palisadenpfähle.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im weißen Lieck die rote Burg des Stadtwappens freistehend, im schwarzen fliegenden Ende drei goldene Querstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Ratzeburg".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung (zu beachten: §§ 31 Abs. 1 Satz 2, 33 Abs. 4 Satz 2 GO)

- (1) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsherrin", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende (Stadtpräsidentin) oder der Vorsitzende (Stadtpräsident) der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(zu beachten: §§ 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 55, 57 - 57d GO; §§ 5 u. 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister führt die Bezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 2 Abs. 3 u. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Ratzeburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

1. **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 11 Ratsherrinnen/Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Nach § 45 b GO und § 9 dieser Satzung

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanz-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten, Liegenschaften, Prüfung ~~des Jahresabschlusses der~~ **Jahresrechnung**, Büchereiwesen, Freiwillige Feuerwehr ~~und DLRG~~

3. Planungs-, Bau und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Raumordnung, **Stadtentwicklung, Städtebau und Stadtplanung, Bauleitplanung**, Hochbauangelegenheiten einschließlich Bauunterhaltung städtischer Liegenschaften, Stadtsanierung, Tiefbau, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, ~~Grundstücks- und~~ Forstwesen, Park- und Grünanlagen einschließlich **Planung und Unterhaltung Betreuung** von Kinderspielplätzen sowie **Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Betrieb der Badestellen**, Benennung der Straßen, Wege und Plätze, ÖPNV

4. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten, Schulangelegenheiten, Sportangelegenheiten, Kindertagesstättenangelegenheiten, Sozialangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt, Gleichstellungsangelegenheiten

5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Werkausschuss für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing, Städtepartnerschaften, Kultur- und Gemeinschaftspflege

- (2) Neben den in Abs. (1) genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon für die Ausschüsse 2-5- auch Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratenes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse 2 bis 5 auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 6a

Bild-, Film- und Tonaufnahmen (zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse Bildaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Ratzeburg mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Für Gäste, Zuschauerinnen und Zuschauer und Verwaltungsmitarbeitende sowie bei der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner sind die gesetzlichen Rechte zu beachten.
- (2) Die geplanten Film- und Tonaufnahmen sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung (zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

- (1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
 3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- €, nicht übersteigt,
 6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins im Einzelfall den Betrag von 1500,-- € und die Laufzeit 24 Monate nicht übersteigt,
 7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- € nicht übersteigt,
 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 1.500 € und die Laufzeit von 24 Monaten nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, **soweit die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die Vergabe im Rahmen der haushaltsmäßigen Ordnung erfolgt. ~~bis zu einem Wert von 25.000,-- €~~**,
€,

11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
 12. die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung der betreffenden Vorhaben nicht von herausragender städtebaulicher Bedeutung ist, sowie bei Vorhaben, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt Ratzeburg in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften oder sonstigen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt Ratzeburg nicht allein beteiligt ist.
Die Stadtvertretung kann weitere Vertreter bestellen. Werden weitere Vertreter bestellt, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Stimmrechtsführer/in und allein zeichnungsberechtigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie weitere bestellte Vertreter sind an Weisungen der Stadtvertretung gebunden.
Für eine wirksame Vertretung der Stadt Ratzeburg genügt die Teilnahme von mindestens der Hälfte aller bestellten Vertreter an der Gesellschafterversammlung. Das Recht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus § 65 Abs.4 GO bleibt unberührt.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses (zu beachten: § 45 b GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehört im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe die unverzügliche, ggf. mit seiner Stellungnahme versehene, Weiterleitung der von den Fachausschüssen über ihn an die Stadtvertretung gerichteten Vorschläge.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 125.000,-- € nicht überschritten wird,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib, der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
 6. die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000.-- € im Einzelfall,
 7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
 8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- €, übersteigt, bis zu einem Betrag von 100.000,- €,
 9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als 1.500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000.-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
 10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 10.000,-- € übersteigt, bis zu einem Wert 100.000,-- €.
 11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von mehr als 10.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
 12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von mehr als 1.500.— € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000.-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
 - ~~13. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieursleistungen ab einem Wert von mehr als 25.000.— € bis zu einem Wert von 50.000.-- €,~~
 14. auf Vorschlag des Ältestenrates über die Verleihung ~~der Ehrengabe des bronzenen Miniatur-Löwens~~ der Stadt Ratzeburg.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsherrinnen und Ratshern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht sowie bei Ratsherrinnen und Ratsherren über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (§ 65 Abs. 1 Ziffer 4 GO).

- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Aufgaben der sonstigen Ausschüsse (zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

- (1) Die Stadtvertretung überträgt gem. § 27 Abs. 1 GO die in dem dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Zuständigkeitskatalog beschriebenen Aufgaben zur abschließenden Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an die jeweiligen Ausschüsse. Die Stadtvertretung kann die Entscheidungen im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss noch nicht entschieden hat.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing entscheidet als Werkausschuss entsprechend der Kompetenzfestlegung in der jeweiligen Betriebssatzung im Rahmen der in den jeweiligen Wirtschaftsplänen bereitgestellten und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter entsprechender Anwendung der Wertgrenzen des § 9 Abs. 2 Nr. 5 – 9.

§ 11

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt Ratzeburg eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile St. Georgsberg, Insel oder Vorstadt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und

Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den wesentlichen Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Einwohnerversammlung zu erstellen und wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg zugänglich gemacht.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im

Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne ~~Genehmigung~~ Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 13

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,-- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift und die Kommunikationsverbindungen.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von allen weiteren ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Ratzeburg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.ratzeburg.de> unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Jede Person kann sich Satzungen oder Verordnungen der Stadt Ratzeburg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Ratzeburg werden in der Zeitung „Markt“ bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 ins Internet eingestellt und über das Landesportal auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 16

Inkrafttreten

(entfällt in der Lesefassung)

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg (Anlage 1)

Finanzausschuss

- 1.1 Allgemeine Finanzangelegenheiten
 - 1.1.1 Entscheidung über die endgültige Festsetzung von Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
- 1.2 Liegenschaften
 - 1.2.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 1.2.1.1 Einzelvergabe von Erbbaurechten
 - 1.2.2 Pachtangelegenheiten
 - 1.2.2.1 Verpachtungen und Pachtverlängerungen sämtlicher Pachtflächen und Pachtobjekte
 - 1.2.3 Stadtwald
 - 1.2.3.1 Beförsterungsvertrag
 - 1.2.3.2 Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- 1.3 Kleingartenangelegenheiten
- 1.4 Bücherei
 - 1.4.1 Aufstellung und Fortschreibung einer Benutzungsordnung
 - 1.4.2 Festsetzung der Leihgebühren
- 1.5 Prüfung der ~~rs Jahresrechnung-abschlusses der Feuerwehr und der DLRG~~

2. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

- 2.1 Raumord~~n~~ung - Vorberatung (§ 28 Satz 1 Ziff. 5 GO)
- 2.2 Bauleitplanung im gesamten Stadtgebiet, ~~V~~verfahrensleitende Beschlüsse der Bauleitplanung
 - 2.2.1 Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse, ortsüblich bekannt zu machen) (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
 - 2.2.2 Entscheidungen, von der Unterrichtung sowie der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (~~Öffentlichkeitsbeteiligung~~) ~~der Bürger~~ — (~~Bürgerbeteiligung~~) abzusehen, wenn:
 - 1. der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden,
 - 2. ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt oder

3. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind (~~§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB~~)
-
- 2.2.3 Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitpläne mit ~~dem Erläuterungsbericht oder~~ der Begründung ~~auf die Dauer eines Monats~~ öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse) (~~§ 3 Abs. 2 BauGB~~)
 - 2.3 ~~Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ab 125.000,00 € Zustimmung zur Haushaltsunterlage Bau-Genehmigung von Entwürfen von investiven Baumaßnahmen~~
 - 2.4 Festlegung der Grundzüge des jährlichen Bauunterhaltungsprogramms für die städtischen Liegenschaften
 - 2.5 Beratung ~~zu Angelegenheiten der und Festlegung des Wirtschaftsplanes~~ Stadtsanierung
 - 2.6 Entlassung einzelner Grundstücke aus der Sanierung (Bescheid) gem. §163 BauGB
 - 2.7 Vorbereitung des Satzungsrechts (Sanierungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung etc.)
 - 2.8 Durchführen von ~~Bürgeranhörungen Beteiligungen der Öffentlichkeit bei städtebaulichen Projekten~~, bei ~~für~~ Planungen ~~bei~~ von Straßenbaumaßnahmen, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
 - 2.9 Entwicklung von Umweltkonzepten
 - 2.10 Erstmalige Herstellung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen ~~einschl. Möblierung~~, einschl. Beschlussfassung über Abschnittsbildung, Kostenspaltung und Abrechnungseinheiten
 - 2.11 Festlegung des Instandsetzungs- und Erneuerungsprogramms von Straßen, Wegen und Plätzen
 - 2.12 Entwicklung von Verkehrskonzepten, ÖPNV
 - 2.13 Gemeindliches Einvernehmen zu Vorhaben, die gemäß Landesnaturschutzgesetz zu beurteilen sind, bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung, Gemeindlicher Landschafts~~plan –und Grünordnungsplan, Beschlüsse die abschließend sind~~
 - ~~2.14 Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen im Rahmen von Bauvorhaben ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000,-- € unter Beachtung des § 28 Satz 1 Ziffer 15 GO.~~
 - 2.15 Namensgebung für Straßen

- 2.16 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- 2.17 Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung der betreffenden Vorhaben von herausragender städtebaulicher Bedeutung ist, sowie bei Vorhaben, bei denen mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.

3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

- 3.1 Beratung schulischer Belange der Lauenburgischen Gelehrtenschule
- 3.2 Jugend
- 3.2.1 Aufstellung und Fortschreibung von Haus- und Benutzungsordnungen für Jugendzentrum
- 3.2.2 Festsetzung und Fortschreibung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen für
- 3.2.2.1 die Jugendpflege
- ~~3.2.2.2 politische Jugendverbände~~
- 3.2.2.3 Jugenderholungsmaßnahmen
- 3.2.2.4 internationalen Jugendbegegnungen
- 3.2.2.5 offene Jugendfahrten
- 3.2.2.6 die Anschaffung von Gerät und Material für Jugendgruppen
- 3.2.3 konzeptionelle Planung der Kinderspielplätze
- 3.2.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ~~KJHG~~
- 3.2.5 Beratung von Einzelprojekten im Rahmen der Jugendarbeit
- 3.2.6 Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der Jugendhilfe.
- 3.2.7 Kindertagesstättenangelegenheiten
- 3.3 Sport
- 3.3.1 Aufstellung und Fortschreibung von Haus- und Benutzungsordnungen für das Jugend- und Sportheim

- 3.3.2** **Festsetzung und Fortschreibung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen für**
 - 3.3.2.1** **die Durchführung von Sportveranstaltungen**
 - 3.3.2.2** **die Durchführung internationaler Sportbegegnungen**
 - 3.3.2.3** **die Unterhaltung von Sportstätten**
 - 3.3.2.4** **die Anschaffung von Sportgeräten**
 - 3.3.2.5** **die Finanzierung nebenamtlicher Übungsleiter**
- 3.3.3** **Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der Sportförderung.**
- 3.3.4** **Sportlerehrungen**
 - 3.3.4.1** **Festsetzung der Kriterien**
 - 3.3.4.2** **Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler**
- 3.3.5** **Informationsgespräche mit den Vereinen und Verbänden im Rahmen der Ausschusszuständigkeit**
- 3.4** **Soziales**
 - 3.4.1** **Beratung von Sozialangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt**
 - 3.4.2** **Altenheim- und Seniorenangelegenheiten**
 - 3.4.3** **Zuschussgewährung an karitative Verbände im Rahmen der Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes**
- 3.5** **Volkshochschule**
- 3.6** **Gleichstellungsangelegenheiten**
- 3.7** **Obdachlosenangelegenheiten**

4. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing

Die Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ratzeburger-Wirtschaftsbetriebe beschrieben.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 24.02.2026

SR/BeVoSr/239/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	09.03.2026	Ö
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 61 40

Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuersatzung)

Zielsetzung:

Ziel ist, durch eine Übernachtungssteuer zusätzliche kommunale Erträge zu generieren, Defizite im Haushalt zu verringern und die Leistungsfähigkeit der Stadt Ratzeburg sicherzustellen. Die Steuer soll indirekt die Daseinsvorsorge, Infrastruktur, Tourismusförderung und öffentliche Dienstleistungen dauerhaft finanzieren, ohne Betriebe unverhältnismäßig zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt
und die **Stadtvertretung** beschließt,

die „Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Bettensteuer) der Stadt Ratzeburg“ in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.02.2026

Koop, Axel am 24.02.2026

Vorberatungsergebnis:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Bettensteuer) der Stadt Ratzeburg beraten. Dabei wurde mehrheitlich eine Änderung des Steuersatzes von 4 Prozent des Übernachtungsentgelts auf **3 Prozent** beschlossen. Weitere Änderungen wurden nicht beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Erträge soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen (§ 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein).

Rechtsgrundlage für die Einführung einer Übernachtungssteuer sind § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach sind Gemeinden berechtigt, örtliche Aufwandsteuern zu erheben, soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Zu den gesetzlich zulässigen Steuern zählt die Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer. Somit beabsichtigt die Stadt Ratzeburg, die Einführung einer Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

Ziel der Steuer ist es, zusätzliche Einnahmen zur Finanzierung kommunaler Aufgaben zu generieren, insbesondere solcher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit touristischer Infrastruktur, Standortmarketing sowie der Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen stehen. Die Stadt Ratzeburg nimmt als touristisch geprägter Standort in besonderem Maße Leistungen vor, die von Übernachtungsgästen mit in Anspruch genommen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bislang im Wesentlichen durch die örtliche Allgemeinheit getragen.

Mit der Erhebung der Übernachtungssteuer soll ein finanzieller Ausgleich für kommunale Aufwendungen geschaffen werden, die durch den Tourismus, den Tages- und Übernachtungsverkehr sowie die Nutzung der städtischen Infrastruktur entstehen.

Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere:

- Instandhaltung und Reinigung öffentlicher Wege, Plätze und Grünanlagen
- zusätzliche Belastungen der städtischen Abfallentsorgung und Abwasserinfrastruktur
- touristische Informations- und Serviceleistungen
- kulturelle Veranstaltungen und öffentliche Einrichtungen, die durch Gäste frequentiert werden.

Anzumerken ist, dass die Übernachtungssteuer, wie jede Steuer, nicht zweckgebunden ist, daher keine Gegenleistung der Stadt erforderlich ist. Die o. g. Aufwendungen sind daher exemplarisch zu verstehen, da die Übernachtungssteuer als allgemeine Deckungsmittel den gesamten Haushalt entlasten wird.

Die Übernachtungssteuer ist in zahlreichen Kommunen bundesweit als rechtlich zulässiges Instrument anerkannt. Die vorliegende Satzung orientiert sich an bestehenden Regelungen vergleichbarer Städte sowie an der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Erläuterungen zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer der Stadt Ratzeburg

Zu § 1 – Erhebung einer Übernachtungssteuer

§ 1 regelt den grundsätzlichen Steuererhebungstatbestand. Absatz 1 stellt klar, dass die Stadt Ratzeburg eine örtliche Aufwandsteuer erhebt. Aufwandsteuern sind Steuern auf die Verwendung von Einkommen für einen besonderen persönlichen Lebensbedarf, der über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgeht. Mit der Übernachtungssteuer wird daher der Aufwand für eine entgeltliche Übernachtungen besteuert, die mehr als nur das allgemeine Wohngrundbedürfnis befriedigen. Derartige Steuern sind bundesweit etabliert und werden in zahlreichen touristisch geprägten Kommunen erhoben.

Absatz 2 definiert den Begriff des Beherbergungsbetriebes. Die Definition ist bewusst weit gefasst, um alle relevanten Unterkunftsformen einzubeziehen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Neben klassischen Hotelbetrieben werden daher auch Ferienwohnungen, Privatzimmer, Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze einbezogen. Gleichzeitig werden Einrichtungen ausgeschlossen, die primär sozialen oder gesundheitlichen Zwecken dienen, wie Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen. Diese Differenzierung dient der rechtlichen Klarstellung, da die Nutzung dieser Einrichtungen nur das Grundbedürfnis an einer Wohnung oder einem Obdach befriedigt, an das eine Aufwandsteuer nicht anknüpfen darf.

Absatz 3 stellt fest, dass die Steuer als indirekte Steuer erhoben wird. Dies bedeutet, dass zwar der Beherbergungsbetrieb Steuerschuldner ist, die Steuer jedoch üblicherweise wirtschaftlich an den Übernachtungsgast weitergegeben wird.

Zu § 2 – Steuergegenstand

§ 2 bestimmt, was konkret besteuert wird. Steuergegenstand ist der finanzielle Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich genutzt wird. Entscheidend ist allein, dass eine Unterkunft zur Verfügung gestellt und dafür ein Entgelt verlangt wird. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und verhindert Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen Übernachtungsleistungen formal gebucht, jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Zu § 3 – Steuermaßstab

§ 3 regelt die Bemessungsgrundlage der Steuer. Absatz 1 legt fest, dass sämtliche Entgelte berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der Übernachtungsleistung stehen. Hierzu zählen neben dem reinen Übernachtungspreis auch Nebenkosten wie Endreinigung, Energieversorgung oder die Bereitstellung von Bettwäsche. Ebenso wird die Umsatzsteuer einbezogen. Nicht berücksichtigt werden hingegen Leistungen, die eindeutig der Verpflegung oder sonstigen Zusatzangeboten zuzuordnen sind. Durch diese Abgrenzung wird sichergestellt, dass ausschließlich der Übernachtungsaufwand besteuert wird.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur zeitlichen Zuordnung von Übernachtungen, die sich über den Jahreswechsel eines Veranlagungszeitraumes erstrecken. Diese

Zuordnung dient der klaren steuerlichen Erfassung und vermeidet Abgrenzungsschwierigkeiten.

Absatz 3 enthält eine Pauschalregelung für Fälle, in denen eine exakte Aufteilung zwischen Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen nicht möglich ist. In diesen Fällen werden festgelegte Pauschalbeträge für Mahlzeiten abgezogen. Diese Regelung dient der Praktikabilität und der Vereinfachung der steuerlichen Berechnung.

Zu § 4 – Steuersatz

§ 4 legt den Steuersatz auf 3 Prozent des Übernachtungsentgelts fest. Die Festsetzung eines prozentualen Steuersatzes gewährleistet eine gleichmäßige steuerliche Belastung unabhängig von der Preiskategorie der Unterkunft. Der gewählte Steuersatz orientiert sich an vergleichbaren kommunalen Regelungen und berücksichtigt sowohl fiskalische Interessen der Stadt als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes.

Zu § 5 – Steuerschuldner

§ 5 bestimmt den Betreiber des jeweiligen Beherbergungsbetriebes als Steuerschuldner. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Steuer nicht von einzelnen Übernachtungsgästen erhoben wird, sondern gesammelt durch die Betreiber abgeführt wird. Gleichzeitig wird dadurch sichergestellt, dass die Steuer effizient erhoben werden kann.

Zu § 6 – Veranlagungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

§ 6 regelt den Zeitraum, für den die Steuer jeweils zu berechnen ist. Der Veranlagungszeitraum umfasst jeweils ein Kalendervierteljahr. Diese Festlegung stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen Verwaltungsaufwand und zeitnaher Steuererhebung dar.

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Diese Regelung sorgt für klare zeitliche Zuordnungen und schafft Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen.

Zu § 7 – Besteuerungsverfahren, Fälligkeit und Mitwirkungspflichten

§ 7 enthält zentrale Regelungen zum Besteuerungsverfahren.

Absatz 1 sieht vor, dass die Steuer im Wege der Steueranmeldung erhoben wird. Die Betreiber sind verpflichtet, die Steuer eigenständig zu berechnen und innerhalb einer festgelegten Frist zu melden und abzuführen. Dieses Verfahren entspricht gängigen steuerlichen Verwaltungsverfahren und reduziert den Verwaltungsaufwand.

Absatz 2 regelt das Vorgehen für den Fall unvollständiger oder unterlassener Steueranmeldungen. In diesen Fällen kann die Stadt die Steuer durch Bescheid festsetzen und erforderlichenfalls schätzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Steuerpflicht auch bei mangelnder Mitwirkung durchgesetzt werden kann.

Absatz 3 stellt sicher, dass Steueranmeldungen rechtsverbindlich unterschrieben werden müssen.

Absatz 4 verpflichtet Betreiber, betriebliche Veränderungen mitzuteilen. Dies dient der Aktualität der steuerlichen Erfassung.

Absatz 5 verpflichtet die Betreiber zur Vorlage relevanter Unterlagen auf Anforderung. Diese Regelung ermöglicht der Stadt eine wirksame Kontrolle der Steuerangaben.

Zu § 8 – Ordnungswidrigkeiten

§ 8 regelt Sanktionen bei Verstößen gegen steuerliche Pflichten. Die Vorschrift konkretisiert, welche Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeit gelten, beispielsweise das Unterlassen von Steueranmeldungen oder die Nichtvorlage angeforderter Unterlagen. Die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße dient der Durchsetzung der Satzungsregelungen und stellt die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sicher.

Zu § 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 9 enthält datenschutzrechtliche Regelungen. Zur Durchführung der Steuererhebung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die Vorschrift stellt sicher, dass diese Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfolgt. Gleichzeitig wird klargestellt, aus welchen Quellen Daten erhoben werden dürfen. Dadurch wird Transparenz gegenüber den Betroffenen geschaffen.

Zu § 10 – Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Satzung zum 01.07.2026. Die zeitliche Festlegung ermöglicht sowohl der Verwaltung als auch den Beherbergungsbetrieben eine angemessene Vorbereitungsphase zur organisatorischen und technischen Umsetzung der neuen Steuer.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung der Übernachtungssteuer werden zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt erwartet. Die konkrete Höhe der Einnahmen ist abhängig von der Entwicklung der Übernachtungszahlen sowie der Preisstruktur der Beherbergungsbetriebe.

Die Höhe der Einnahmen hängt direkt von der Anzahl der jährlichen Übernachtungen ab. Beispielhafte Szenarien:

Geschätzte Übernachtungen pro Jahr	Durchschnittspreis (brutto)	Steuersatz 3 %	Mögliche Einnahmen
60.000	60 €	3 %	108.000 €
80.000	60 €	3 %	144.000 €
100.000	60 €	3 %	180.000 €
120.000	60 €	3 %	216.000 €

Die Einführung der Übernachtungssteuer führt zu zusätzlichen Aufgaben innerhalb der Steuerverwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Bearbeitung der Steueranmeldungen, die Durchführung von Prüfungen sowie die Beratung der

Steuerpflichtigen. Die organisatorische Umsetzung erfolgt innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen.

Diese Aufwendungen werden voraussichtlich durch die zu erwartenden Steuermehreinnahmen übertroffen.

Die Übernachtungssteuer führt zu einer moderaten finanziellen Mehrbelastung für Übernachtungsgäste. Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass Übernachtungssteuern in vergleichbarer Höhe regelmäßig keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das touristische Nachfrageverhalten haben. Gleichzeitig trägt die Steuer mittelbar zur Finanzierung touristischer Infrastruktur bei und kann damit langfristig die Attraktivität des Standortes stärken.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und durch § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2026 Folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung einer Übernachtungssteuer

- (1) Die Stadt Ratzeburg erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Ratzeburg als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, in dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von vorübergehenden Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Jugendhostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze und ähnlichen Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Hospize und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, unabhängig davon, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem während eines Veranlagungszeitraums für die Übernachtungsleistung von Beherbergungsgästen oder Dritten aufzuwendenden Beträge, einschließlich etwaiger Nebenkosten, wie z.B. Endreinigung, Strom, Frischwasser, Abwasser, Grundausstattung mit Bettwäsche oder Handtüchern und der Umsatzsteuer. Aufzuwendende Beträge für Leistungen in Beherbergungsbetrieben, die nicht der Übernachtung dienen (z. B. Verpflegungsleistungen wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar etc.), sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

- (2) Beträge für Übernachtungen in einer Nacht, die am letzten Tag des Veranlagungszeitraums beginnt und am ersten Tag des folgenden Veranlagungszeitraums endet, sind dem folgenden Veranlagungszeitraum zuzurechnen.
- (3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

§ 4

Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt **3 %** vom Hundert des aufzuwendenden Betrags im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.

§ 6

Veranlagungszeitraum, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Veranlagungszeitraum ist jeweils ein Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steueranspruch für einen Veranlagungszeitraum entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 7

Besteuerungsverfahren, Fälligkeit, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Übernachtungssteuer wird im Wege des Steueranmeldeverfahrens erhoben. Der Steuerschuldner hat bis spätestens am 14. Tag nach Ablauf eines Veranlagungszeitraums für jeden Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum (Anmeldezeitraum) selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist mit Ablauf des 14. Tages nach Ablauf des Veranlagungszeitraums fällig und zu entrichten.
- (2) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Erforderlichenfalls kann die Stadt die Besteuerungsgrundlagen dabei schätzen. Der durch Steuerbescheid festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

- (4) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, der Stadt, die Aufnahme und die Beendigung seiner Tätigkeit, sowie Veränderungen (z.B. Betreiberwechsel, Wechsel der Vertretungsberechtigten, Anschriftenänderungen etc.) seines Betriebes in Ratzeburg anzuzeigen.
- (5) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs hat auf Anforderung der Stadt Ratzeburg alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge aus Buchungsvorgängen) zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüft werden kann oder die im Falle des Erlasses eines Steuerbescheids zur Ermittlung von Grund und Höhe des Steueranspruchs erforderlich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs
 - 1. der Steueranmeldepflicht gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 - 2. die Steueranmeldung gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung unvollständig oder mit unrichtigen Angaben bei der Stadt Ratzeburg einreicht oder
 - 3. der Anzeigepflicht gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nachkommt oder
 - 4. der Pflicht zur Verfügungstellung angeforderter Unterlagen gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ratzeburg nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den zurzeit gültigen Fassungen erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung sowie der Betriebsstätte, Bankverbindung, soweit diese für Zahlungsabwicklungen erforderlich ist,
 - b) Namen und Anschrift eines eventuellen Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Personenbezogene Daten können, soweit besondere Rechtsvorschriften dazu berechtigen, u.a. von den folgenden Stellen oder aus den folgenden Registern erhoben werden:

- Finanzämter
 - zuständige Behörden nach der Gewerbeordnung
 - Melderegister der Meldebehörden
 - Handelsregister
 - Bereich Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Stadt
 - Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Steuerschuldners und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis hierfür nicht mehr erforderlich ist und gesetzliche Aufbewahrungsfristen einer Löschung nicht entgegenstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Ratzeburg, den __.__.2026

L.S.

Eckhard Graf

(Bürgermeister)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 12.03.2026

SR/BeVoSr/233/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	12.02.2026	Ö
Hauptausschuss	09.03.2026	Ö
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Aktenzeichen:

IV. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates

Zielsetzung:

Der Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg möchte mit Blick auf die anstehenden Neuwahlen in 2026 eine Änderung der Satzung in den § 4 'Wahlberechtigung, Wählbarkeit' und § 6 'Wahlverfahren' anregen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung, die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates wie folgt zu ändern:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung nicht, die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates wie folgt zu ändern:

§4 'Wahlberechtigung, Wählbarkeit'

1. Der Jugendbeirat besteht aus höchstens neun gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht

~~Streichung: Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.~~

NEU: Gewählte Mitglieder scheiden aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Ratzeburg und Umgebung haben.

Beschlussvorschlag 2:

Der ASJS und der Hauptausschuss empfehlen der Stadtvertretung, die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates wie folgt zu ändern:

§ 6 'Wahlverfahren'

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jeder Wahlberechtigte in Ratzeburg und dem Umland erhält eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung wird zugleich Aufgerufen, sich als Kandidat/Kandidatin für den Jugendbeirat zu melden. Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen werden zu einem Treffen eingeladen. Es wird ein Vorstellungsvideo gedreht. Der Wahlschein wird nach dem Kandidatentreffen erstellt. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, der Kinder- und Jugendeinrichtung Stellwerk und im Rathaus an jeweils einem Tag durchgeführt.

NEU: Zusätzlich ist eine digitale Stimmabgabe möglich, wenn sie § 6.1 gewährleistet.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 12.03.2026

Koop, Axel am 12.03.2026

Sachverhalt:

Der Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg hat auf seiner Strategieklausur zu den anstehenden Neuwahlen in 2026 diskutiert. Dabei wurde auch über eine Satzungsänderung gesprochen, um den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten zu vergrößern. Es besteht der Wunsch, dass die Wählbarkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich sein kann. Seite 3 von 3 zur Vorlage vom 06.02.26 Vor allem

mit Blick auf die Erfahrungen zur Europainitiative des Jugendbeirats erscheint es sinnvoll, die Altersgrenze anzuheben, da in den anderen Partnerstädten ganz überwiegend junge Menschen über 18 Jahre dort vertreten sind. Die Altersgrenze zur Wählbarkeit ist überdies auch in vielen anderen Jugendbeiräten in Schleswig-Holstein in dieser Weise oder darüber hinaus geregelt (z.B.: Stadt Mölln: bis 25 Jahre / Stadt Lauenburg/Elbe: bis 24 Jahre / Stadt Wahlstedt & Stadt Uetersen & Stadt Heiligenhafen: bis 21 Jahre) Ebenso hat der Jugendbeirat eine Änderung der Satzung in § 6 'Wahlverfahren' diskutiert und den Vorschlag erarbeitet, das Wahlverfahren um die Möglichkeit einer personalisierten Online-Stimmabgabe zu erweitern. Dies würde aus Sicht des Jugendbeirates eine höhere Wahlbeteiligung ermöglichen. Für die Neuwahlen 2026 könnten so die Stimmabgaben nicht nur in den weiterführenden Schulen, im Jugendzentrum und im Rathaus erfolgen, sondern auch online über eine dafür zertifizierte und kostenfreie Plattform, wie beispielsweise 'PLACE M'. Auf den Sitzungen des Jugendbeirates vom 17.12.2025 und 28.01.2026 wurden die entsprechenden Satzungsänderungen formuliert und einstimmig beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagenverzeichnis:

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates (Lesefassung)

mitgezeichnet haben:

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

Satzung (Lesefassung) der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates

Diese Lesefassung beinhaltet die Satzung über die Bildung eines Jugendbeirates der Stadt Ratzeburg vom 30.09.2014 sowie die 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates der Stadt Ratzeburg vom 30.09.2016, 15.10.2018 und 11.12.2023.

Auf Grund der §§ 4,28 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 30.09.2014 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Ratzeburg ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 Jahren bis 21 Jahren offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen von Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig- Holstein Rechnung getragen werden.

§1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes Ratzeburg) wird ein Jugendbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Ratzeburg. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt Ratzeburg den Jugendbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§2

Aufgaben

1. Der Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Kindern und Jugendlichen an. Die Kinder und Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
3. Der Jugendbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

4. Zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehören insbesondere:
- a. Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen Ratzeburgs und des Umlandes (Einzugsbereich des Schulverbandes Ratzeburg) betreffenden Angelegenheiten auf Kommunalen Ebene.
 - b. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Ratzeburg.
 - c. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Ratzeburg, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in Ratzeburg und dem Umland zu sein.
 - d. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Ratzeburg und dem Umland zu sein.

§3

Antrags- und Teilnahmerechte

1. Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Jugendbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Ratzeburg betreffen.
2. Dem Jugendbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Kindern und Jugendlichen betreffenden Tagesordnungsposten termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Jugendbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge stellen.
4. Die Mitglieder des Jugendbeirates können nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Ratzeburg betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Jugendbeirat besteht aus höchstens neun gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach §4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

§ 5

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.

3. Bleibt ein Beiratsmitglied unentschuldigt drei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen fern, ist der Beirat berechtigt, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der Beiratsmitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.
4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
5. Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
6. Die Versammlungsleitung übernimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in).
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§6 Wahlverfahren

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jeder Wahlberechtigte in Ratzeburg und dem Umland erhält eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung wird zugleich Aufgerufen, sich als Kandidat/Kandidatin für den Jugendbeirat zu melden. Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen werden zu einem Treffen eingeladen. Es wird ein Vorstellungsvideo gedreht. Der Wahlschein wird nach dem Kandidatentreffen erstellt. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, der Kinder- und Jugendeinrichtung Stellwerk und im Rathaus an jeweils einem Tag durchgeführt.
3. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und den Schülervertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus drei Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
- 3.1 **Regelung zur Durchführung der Wahl an Schulen**
Gewählt wird im Klassenverband an den jeweiligen weiterführenden Schulen (zurzeit Pestalozzischule, Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und Lauenburgische Gelehrtenschule), Die Wahl wird durch die Klassenleitung durchgeführt.

Die Wahlvorbereitung und anschließende Wahl hat wie folgt stattzufinden:

- Verwaltung erstellt das Wählerverzeichnis
- Es werden Stimmzettel entsprechend den Wahlberechtigten der jeweiligen Klassen in einem Wahlumschlag pro Klassen zugeordnet.
- Ausgefüllte Stimmzettel werden in den verschlossenen Wahlumschlägen der jeweiligen Klassen dem Wahlvorstand übergeben.

4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
5. Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
6. Die Versammlungsleitung übernimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in).
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§7 Vorstand

1. Der Jugendbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem 1.stv. Vorsitzenden
 - 2 Beisitzern
 - dem/der Schriftführer(in)
 - dem Stadtjugendpfleger (beratendes Mitglied)

Außerdem kann der Jugendbeirat bei Bedarf weitere Mitglieder für Arbeitsgruppen in den Vorstand wählen.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Jugendbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Jugendbeirates nicht möglich ist.
4. Der Vorstand vertritt den Jugendbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§8 Einberufung des Jugendbeirates

1. Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, oder monatlich, ausgenommen Ferientermine, zusammen. Zu einer Sitzung des Jugendbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendbeirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
3. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich; §46 Absatz 8 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Jugendbeirat

im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

§9 Beschlussfassung

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach §8 Absatz 3 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§10 Geschäftsordnung

1. Der Jugendbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend dem §46 Absatz 12 der Gemeindeordnung der Zustimmung der Stadtvertretung.

§11 Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

1. Die Stadtvertretung stellt dem Jugendbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Jugendbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen Gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in der Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweiligen Fassung.

§12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Versicherungsschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftplichtdeckungsschutz).

§ 13 Kooptierte Mitglieder des Jugendbeirates

1. Der Jugendbeirat ist berechtigt, bis zu drei Mitglieder in den Jugendbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Kinder- und Jugendlichen, die Interesse an einer Mitwirkung im Jugendbeirat haben, die Möglichkeit geben, im Sinne einer Nachwuchsförderung erste Einblicke in die Arbeit des Jugendbeirates zu bekommen.
2. Kinder und Jugendliche müssen sich für eine Kooption im Jugendbeirat schriftlich beim Vorstand des Jugendbeirates bewerben.
3. Der Jugendbeirat entscheidet einstimmig über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Jugendbeirat.
4. Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Jugendbeirat.

5. Kooptierte Mitglieder des Jugendbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit in einer Lesefassung ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 18.01.2024

Graf
Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 04.02.2026

SR/BeVoSr/237/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	12.02.2026	Ö
Finanzausschuss	17.02.2026	Ö
Hauptausschuss	09.03.2026	Ö
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Peter Linnenkohl

FB/Aktenzeichen:

Sport und Jugend; hier: Anschaffung einer mobilen Skateranlage

Zielsetzung:

Mit der Anschaffung einer mobilen Skateranlage soll

- ein niederschwelliges, zeitgemäßes und attraktives Freizeitangebot geschaffen werden,
- die Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen unterstützt werden,
- eine flexible Nutzung an verschiedenen Standorten ermöglicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

die Anschaffung einer mobilen Skateranlage - vorbehaltlich einer Förderung durch die Aktivregion Nord.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.02.2026

Colell, Maren am 03.02.2026

Sachverhalt:

Die Ratzeburger Jugend wünscht sich seit vielen Jahren die Einrichtung einer Skateranlage. Dieser Wunsch wird regelmäßig an den Jugendbeirat herangetragen und stellt ein dauerhaftes Anliegen junger Menschen in der Stadt dar. Die Stadtpolitik stand diesem Wunsch immer offen gegenüber, aber bislang konnten keine geeigneten Flächen im Stadtgebiet gefunden werden.

Andere Kommunen stehen vor vergleichbaren Herausforderungen hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und haben als Lösung den Einsatz mobiler Skateranlagen gewählt. Diese stellen eine flexible Alternative zu dauerhaft installierten Skateparks dar.

Die mobile Skateranlage besteht aus modularen, transportablen Skate-Elementen (z.B. Rampen, Funboxen, Rails), die je nach Standort und Bedarf individuell aufgebaut werden können, sowie einem Anhänger für den Transport und die Aufbewahrung.

Der Auf- und Abbau erfolgt durch die Jugendlichen und Betreuer:innen. Dieses ermöglicht eine bedarfsgerechte Nutzung, minimiert Standortkonflikte und fördert die soziale sowie sportliche Entwicklung junger Menschen.

Mögliche Einsatzorte in Ratzeburg und in den Umlandgemeinden:

- Schul- und Sportgelände
- öffentliche Plätze
- Ferienprogramme und Jugendveranstaltungen
- temporäre Aktionen und Events

Mobile Skateranlagen würden Ratzeburg und den Umlandgemeinden vielfältige Vorteile bieten:

- **Flexibilität:** Die Anlagen können je nach Bedarf an unterschiedlichen Standorten (z. B. Marktplatz, Parkplatz, Schul- und Sportgelände, Kurpark) im Rahmen von temporären Aktionen und Events (Schulfest, Ferienprogramme, Jugendveranstaltungen) aufgebaut werden
- **Anpassungsfähigkeit:** Die Anlagen sprechen verschiedene Nutzergruppen an und eignen sich besonders für temporäre Einsätze, Veranstaltungen oder eine saisonale Nutzung.
- **Attraktivität des öffentlichen Raums:** Skate-Angebote werten öffentliche Flächen auf und bieten Jugendlichen eine sinnvolle, sportliche und gemeinschaftsfördernde Freizeitbeschäftigung.

Vor diesem Hintergrund hat der Ratzeburger Jugendbeirat im Rahmen des „Laufs der Vielfalt“ am 29.06.2025 eine öffentliche Skate-Aktion organisiert. Auf dem Parkplatz vor dem Ratzeburger Rathaus wurde mithilfe mobiler Rampen in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr ein temporärer Skatepark aufgebaut. Die Aktion stieß auf großes Interesse und positive Resonanz. Im Rahmen des Skate-Events wurde zudem eine Petition formuliert, mit der die Stadtpolitik gebeten wurde, sich mit einer möglichen Anschaffung einer mobilen Skateranlage zu befassen und damit dem langjährigen Wunsch der Jugend nachzukommen, ohne sich frühzeitig auf einen festen Standort festlegen zu müssen.

In der Sitzung des Jugendbeirates vom 28.01.2026 wurde einstimmig beschlossen, gemeinsam mit der Stadtjugendpflege und den städtischen Jugendeinrichtungen, ein Nutzungskonzept zu entwickeln (siehe Niederschrift des Jugendbeirates).

Die Stadtjugendpflege hat vorsorglich für dieses Projekt bei der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord einen Förderantrag gestellt (Antragsfrist 28.02.2026. Möglich ist eine Förderung in Höhe von bis zu 80% der Bruttokosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die einmaligen Anschaffungskosten für die mobile Skateranlage und den dazugehörigen Anhänger belaufen sich auf ca. **20.000 €** (brutto). Mögliche Erstattung: bis zu 16.000 €.

Die Kosten werden zunächst über das PSK 551011.783100-1000/06 „Auszahlung zum Erwerb von beweglichen Sachen (Spielgeräte)“ gedeckt und werden über einen 1. Nachtragshaushalt eingeworben werden.

mitgezeichnet haben:

**Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates
und die 12. Sitzung des Pfd Jugendforums
am Mittwoch, 28.01.2026, 18:00 Uhr
Ratssaal des Ratzeburger Rathauses**

Anwesend:

Mitglieder

Tom Genkel
Malte Mahnke (Vorsitzender)
Max Matzanke
Tabea Schniebert
Oda Schwarz von Warburg
Sandy Theobald
Thore Ziemke

Kooptierte Mitglieder

Felicia Henning

Von der Verwaltung

Mark Sauer (Protokollführer)
Peter Linnenkohl (Stadtjugendpflege)
Maren Colell (Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren)

Gäste

Christian Klingbeil (Diakonisches Werk Hzgt. Lbg.)
Christoph Buch (Jugendzentrum STELLWERK)

Entschuldigt / Unentschuldigt:

Dana Marie Ehlers
Leon Grath
Johann Möllenhoff

Öffentlicher Teil

**Top 1 – 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Begrüßung und Festsetzung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:05 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Jugendbeirat beschlussfähig ist.

Es gibt keine Änderungswünsche an der Tagesordnung.

Mark Sauer von der Stadtverwaltung übernimmt die Protokollführung.

Top 2 – 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.12.2025

Es liegen keine Einwendungen vor. Die Niederschrift gilt als genehmigt.

Top 3 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Kinder- und Jugendfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

Top 4 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Berichte aus den Ausschüssen und von Aktivitäten

Es wird zu den Sitzungen des Bauausschusses und der Stadtvertretung berichtet.

Top 5 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates;
hier Satzungsänderung

Der Jugendbeirat diskutiert das Wahlverfahren in § 6 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates.

Das Wahlverfahren soll um die Möglichkeit einer personalisierten Online-Stimmabgabe erweitert werden.

§ 6 'Wahlverfahren'

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jeder Wahlberechtigte in Ratzeburg und dem Umland erhält eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung wird zugleich Aufgerufen, sich als Kandidat/Kandidatin für den Jugendbeirat zu melden. Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen werden zu einem Treffen eingeladen. Es wird ein Vorstellungsvideo gedreht. Der Wahlschein wird nach dem Kandidatentreffen erstellt. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, der Kinder- und Jugendeinrichtung Stellwerk und im Rathaus an jeweils einem Tag durchgeführt.
NEU: Zusätzlich ist eine digitale Stimmabgabe möglich, wenn sie § 6.1 gewährleistet.

Der Vorsitzende lässt über diese Änderung abstimmen.

-einstimmig-

Top 6 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Erfahrungen mit einer mobile Skateanlage; hier: Anfrage an den Jugendring in
Bad Berleburg

Der Vorsitzende berichtet von der Möglichkeit, die eine Förderung der AktivRegion Herzogtum Nord für die Beschaffung von mobilen Skate-Elementen eröffnen könnte.

Maren Colell und Peter Linnenkohl erläutern diese Möglichkeit. Sie legen dar, dass es jedoch notwendig wäre, zeitnah einen Förderantrag zu stellen, um sich die Chance auf diese begrenzten Fördermittel zu erhalten. Dazu müsste eine Beschlussfassung in den städtischen Gremien erreicht werden. Frau Colell stellt einen entsprechenden Beschlussvorschlag vor.

Es schließt sich eine Diskussion an. Dabei geht es vor allem um die Entwicklung eines Nutzungskonzeptes für den Einsatz einer mobilen Skate-Anlage, die Nutzungszeiten und -orte, Zuständigkeit und Verantwortlichkeiten regeln soll.

Der Vorsitzende lässt über den vorgestellten Beschlussvorschlag abstimmen.

-einstimmig-

Es wird festgehalten, gemeinsam mit der Stadtjugendpflege und den städtischen Jugendeinrichtungen ein entsprechendes Nutzungskonzept zu entwickeln. Dazu sollen Erfahrungen von anderen Kommunen einbezogen werden, die mobile Skate-Anlagen nutzen.

Top 7 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026 Nachhaltigkeitspreis der Ratzeburger Jugend; Neuauflage in 2026

Es wird über die Neuauflage des 'Nachhaltigkeitspreises der Ratzeburger Jugend' diskutiert. Mark Sauer skizziert das Verfahren aus dem Jahr 2022, mit der Festlegung auf die Nachhaltigkeitsziele, einem öffentlichen Aufruf, einer Schirmherrschaft, einer Jury-Auswahl bestehend aus Jugendbeirat, Schirmherrin und Stadtjugendpflege und der öffentlichen Preisverleihung.

Der Jugendbeirat trifft folgende Festlegung:

Es soll 2026 wieder ein Nachhaltigkeitspreis der Ratzeburger Jugend vergeben werden.

-einstimmig-

Es sollen Best-Practice-Projekte auf kommunaler Ebene ausgezeichnet werden, aber auch Best-Practice-Ideen, die auf kommunaler Ebene zur mehr Nachhaltigkeit führen können.

-einstimmig-

Es soll eine Schirmherrschaft gefunden werden, möglichst eine erwachsene Person und eine jugendliche Person.

-einstimmig-

Zur Ausarbeitung der Ausschreibung wird eine Arbeitsgruppe im Jugendbeirat gebildet. Mark Sauer sagt eine Antragsstellung beim Jugendfond der 'Partnerschaft für Demokratie' zu.

Top 8 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Netzwerk der europäischen Jugendbeiräte; hier: Vorschlag für eine Online-Sitzung

Die Delegierten des Ratzeburger Jugendbeirates werden beauftragt, ein Online-Gespräch mit Jugendbeiräten in Sopot und Strängnäs zu planen und durchzuführen.

Top 9 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Online-Umfrage zur Wehrpflicht; hier: Umsetzung

Der Vorsitzende wird beauftragt, die fertiggestellte Umfrage auf der Plattform 'PLACE M' einzustellen. Nach Fertigstellung soll eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

Top 10 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Termine

Die nächsten Sitzungstermine der städtischen Gremien sind: [Sitzungsinformationssystem der Stadt Ratzeburg](#)

Hier wichtig: Sitzung des ASJS am 12.02.2026, 18:30 Uhr (Ratssaal)

Als nächster Sitzungstermin wird der 25.02.2026 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses bestimmt.

Weitere Termine werden benannt:

- Offenes Treffen des Jugendbeirates: 11.02.2026, 18:00 Uhr, JuZ STELLWERK
- Grillfest an der Parkour-Anlage; Termin im Frühjahr wird noch festgelegt
- Volleyball-Turnier am 26.03.2026, ab 17:00 Uhr, Turnhalle der LG
- Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Möllner Jugendbeirates; Termin steht noch nicht fest
- Schifffahrt mit der Besucherdelegation aus der Partnerstadt Ribe: 12.06.2026; ab 15:20 Uhr; Anleger Schloßwiese
- Standortfest der Bundespolizei, 30.08.2026, 10:00 – 18:00 Uhr
- Hallen-Soccer-Turnier, 9.10.2026, ab 18:00 Uhr; Riemannhalle

Top 11 - 12. öffentliche Sitzung des Jugendbeirates v. 28.01.2026
Verschiedenes

Mark Sauer fragt, ob die designierten Mitglieder für die Mitwirkung an der 'Partnerschaft für Demokratie' die Einladungen zur Bündnissitzung erhalten. Malte bestätigt dies, Thore verneint. Mark Sauer sagt zu, die Koordinierungs- und Fachstelle entsprechend zu benachrichtigen.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19:26 Uhr

Vorsitzende

Mark Sauer (Protokollführer)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 18.02.2026

SR/BeVoSr/244/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	02.03.2026	Ö
Hauptausschuss	09.03.2026	Ö
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Wolf/ Graue

FB/Aktenzeichen: 6

Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa – Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zielsetzung: Neubau der Schwimmhalle im Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“ als Sportbad; Realisierung des Siegerentwurfes des hochbaulichen Realisierungswettbewerbs

Beschlussvorschlag:

- 1. Für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ in Ratzeburg wird beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt.***
- 2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“, sind die weiteren Leistungsphasen Vorbereitung der Vergabe (LPH 6 HOAI), Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7 HOAI) und die Bauüberwachung (LPH 8 HOAI) der Architektenleistung und Fachplanungen zu beauftragen.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 18.02.2026

Wolf, Michael am 18.02.2026

Sachverhalt:

(Der untenstehende Text wurde unter Mitwirkung der BIG Städtebau GmbH verfasst.)

Über den Maßnahmenstand und die finanzielle Situation bezüglich der Herstellung des Ersatzneubaus der Schwimmhalle Aqua Siwa wurde letztmalig in der Sitzung der Stadtvertretung am 08. Dezember 2025 berichtet. Gemäß Beschlussfassung sollten die Umsetzung fortgesetzt und die Ausführungsplanungen (LPH 5 HOAI) für die Architektenleistung und die Fachplanungen beauftragt werden.

Nachfolgendes ist zum aktuellen Sachstand anzuführen:

Da die Realisierung des Schwimmhallenneubaus „Aqua Siwa“ im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ mit höchster Priorität zu verfolgen ist, wurden die Ausführungsplanungen (LPH 5 HOAI) noch im Dezember 2025 beauftragt. Die Planungsbüros erstellen mit Hochdruck die entsprechenden Unterlagen.

Bereits im September 2025 wurde der Antrag auf Einsatz von Städtebauförderungsmitteln beim Ministerium (MIKWS) für das Projekt gestellt. Dieser beinhaltet auch eine baufachliche Prüfung durch die Gebäudemanagement AöR (GM.SH). Das Prüfverfahren wird derzeit durchgeführt. Nachfragen werden durch die BIG Städtebau GmbH beantwortet, sodass mit einem zeitnahen Prüfergebnis gerechnet werden darf. Die baufachliche Prüfung ist für die weiteren Zustimmungsschritte des Ministeriums Voraussetzung.

Parallel wird derzeit auch der Bauantrag bearbeitet, der Ende 2025 beim Kreis eingereicht wurde. Die Bauvoranfrage wurde bereits im Juli 2025 beschieden.

Gemäß derzeitiger Zeitplanung sind schon Ende 2026 erste Bautätigkeiten für die Baumaßnahme Aqua Siwa vorgesehen.

Damit das Projekt gemäß Zeitplanung ablaufen kann, soll ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beim Ministerium beantragt werden. Dieser stellt eine Vorstufe des Bescheides dar und ist Voraussetzung dafür, dass die weitere Beauftragung von Planungsleistungen förderunschädlich ist. Die Planung kann nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beauftragt und weiter vorangetrieben werden, auch wenn der finale Bescheid zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln noch nicht vorliegt.

Die gleiche Vorgehensweise erfolgte auch bei der Baumaßnahme „Seebadeanstalt Schlosswiese“.

Nach Zustimmung des Ministeriums zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist eine stufenweise Beauftragung weiterer Planungsleistungen nach Planungs- und Baufortschritt erforderlich, damit erste Bauleistungen wie z.B. Gründungs- oder Rohbauarbeiten zur Ausschreibung gebracht werden können.

Die weiteren Planungskosten für die LPH 6 -7 HOAI belaufen sich auf insgesamt brutto rd. 511.000 Euro, für die LPH 8 HOAI auf insgesamt brutto rd.1.301.000 Euro.

Für den Schwimmhallenneubau werden insgesamt Ausgaben in Höhe von 26,3 Mio. Euro veranschlagt. Hinsichtlich der Finanzierung erfolgte in der letzten Stadtvertretung ein Sachvortrag.

Neben den bereits vorhandenen bzw. bewilligten Städtebauförderungsmitteln wurde für 2026 ein weiterer Städtebauförderungsantrag über eine Summe von 9 Mio. Euro

gestellt (siehe auch Vorlage zum Sachstandsbericht des Sanierungsträgers BIG-Städtebau GmbH).

Seitens des Ministeriums wurde bei der Nichtberücksichtigung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ Ratzeburg in 2024 und 2025 bei der Zuweisung von Städtebauförderungsmitteln u. a. als Begründung angeführt, dass die Maßnahme Aqua Siwa noch nicht in der Umsetzung befindlich sei. Daher soll dem Ministerium durch den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn und die Beauftragung weiterer Planungsphasen nicht zuletzt signalisiert werden, dass die Stadt einen Maßnahmenbeginn in 2026 konkret verfolgt. Dies dürfte die Chancen auf eine Mittelzuweisung in 2026 deutlich erhöhen.

Neben der Finanzierung der Maßnahme mit Städtebauförderungsmitteln wurde im Februar 2026 ein Antrag zum Landesprogramm „Neubau und Erweiterung von Schwimmsportstätten“ eingereicht. Insgesamt stehen in diesem Programm 25 Mio. Euro zur Verfügung, die nach Information zum Projektaufruf an ca. vier bis fünf Maßnahmen verteilt werden sollen, mit einer Mindestantragssumme von 4 Mio. Diese Landesmittel sind mit der Städtebauförderung kumulierbar und würden bei Bewilligung die über die Städtebauförderung zu finanzierende Summe reduzieren. Das Ministerium hat die Stadt Ratzeburg explizit aufgefordert, sich zu bewerben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Finanzierung der Maßnahme soll im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ erfolgen. Zu den finanziellen Rahmenbedingungen erfolgte im Sachverhalt eine Erläuterung. Für die Planungskosten stehen im Treuhandkonto Städtebauförderung ausreichend Finanzmittel zur Verfügung.

Ö 12.1



SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Ricarda-Huch-Weg 2, 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137, mobil: 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg, 07.03.2026

Herrn Stadtpräsidenten
Andreas von Gropper
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Nachrichtlich:

Herrn Bürgermeister Eckhard Graf
Herrn Axel Koop, Fachbereich 1

**Sitzung der Stadtvertretung am 23.03.2026;
Erhalt der bewachten Badestelle am Aqua Siwa**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, lieber Andreas,

die SPD-Fraktion stellt den **Antrag**, dass die Stadtvertretung beschließen möge:

Die Badestelle am Aqua Siwa wird nicht zurückgebaut. Sie wird als eine durch die DLRG bewachte Badestelle erhalten. Die Bewachung/Badeaufsicht beschränkt sich auf die Wochenenden und die Ferienzeit während der Badesaison, und zwar jeweils von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Eine entsprechende Beschilderung ist vorzusehen.

Begründung:

Im Hinblick auf eine Entscheidung über den Rückbau der zuvor genannten Badestelle kam es lediglich im Laufe der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2026 im Finanzausschuss zu einer Diskussion um die Kosten der Badestelle. Im Ergebnis dieser Diskussion wurde durch die Verwaltung eine kurze Bemerkung (Fußnote) bei der entsprechenden Haushaltsstelle im Ergebnisplan mit dem Wortlaut „in 2026 Rückbau“ eingefügt. Der für eine Entscheidung über den Rückbau notwendige fachliche bzw. inhaltliche Beschluss wurde weder in den zuständigen Ausschüssen noch in der Stadtvertretung gefasst.

Damit waren sich die an der Diskussion im Finanzausschuss ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Beteiligten weder der fehlenden Ausschusszuständigkeit noch der Tragweite der im Ergebnisplan eingefügten Fußnote bewusst. Von daher halten wir es für notwendig, diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Die in der Badesaison stark frequentierte Badestelle am Aqua Siwa ist gerade für die Ratzeburgerinnen und Ratzeburger von besonderer Bedeutung. Vor allem wird sie von Familien mit kleineren Kindern sehr gern genutzt, um dem Trubel der großen Seebadeanstalt zu entgehen und hier ein „entspannteres“ Badevergnügen als am Ratzeburger See vorzufinden. Nicht zuletzt sehen wir im Erhalt der Badestelle auch eine Absicherung für den Fall, dass die große Seebadeanstalt nicht oder nicht zeitgerecht eröffnet werden kann. Ratzeburg ist von Seen umgeben – eine Schließung der derzeit möglicherweise letzten sicheren Bademöglichkeit ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten.

Die Diskussion in der letzten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing unter Beteiligung des sachkundigen technischen Leiters der DLRG, Malte Allrich, zu diesem Thema war sehr ausführlich, reflektiert und ergab, dass die hiermit beantragte Verfahrensweise auch unter rechtlichen Gesichtspunkten tragfähig ist.

Finanzielle Auswirkungen: Der Haushaltsansatz für das Jahr 2026 kann nach unseren Kostenermittlungen von 30.000,00 € auf 18.000,00 € reduziert werden. Dieser Betrag müsste folgerichtig ebenfalls in die mittelfristige Planung für die kommenden Jahre entsprechend aufgenommen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'U' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

(Uwe Martens – Fraktionsvorsitzender)



Fraktionen der SPD & von Bündnis 90/Die Grünen in Ratzeburg

Uwe Martens & Robert Włodarczyk, Fraktionsvorsitzende
uwe.martens@spd-ratzeburg.de & robert.wlodarczyk@gruene-ratzeburg.de

Ratzeburg, den 11.03.2026

Sitzung der Stadtvertretung am 23.03.2026; Einführung einer Kurabgabe

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, lieber Andreas,

die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellen den **Antrag**:

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage zu diesem Antrag beigefügte „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ratzeburg“, die ab dem 01.07.2026 Anwendung finden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Kalkulationsgrundlage zeitnah zu erstellen.

Begründung:

Am 09.12.2024 hat die Stadtvertretung mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst: „Zur Vorbereitung des Erlasses einer Satzung über die Einführung einer Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 3, Satz 1 (ausschließlicher Bezug auf Übernachtungsgäste) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird die Verwaltung beauftragt, einen Satzungsentwurf in Anlehnung an die einschlägigen Mustersatzungen bzw. Satzungen in vergleichbaren Kommunen vorzubereiten. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Einnahme- und Kostenermittlung anhand der Übernachtungszahlen in Ratzeburg vorzunehmen.“

Der zuvor genannte Beschluss wurde lediglich in Teilen im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS) vorberaten, aber bis heute nicht abschließend umgesetzt. Vielmehr stellten die Fraktionen der FRW und FDP zur Sitzung des Finanzausschusses am 16.09.2025 den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, eine Satzung über die Erhebung einer Bettensteuer für alle entgeltlichen Übernachtungen in Ratzeburg auszuarbeiten, sodass diese zum 01.01.2026 in Kraft treten könne. Dieser Antrag wurde angenommen und in den vorbereitenden Ausschüssen für die heutige Sitzung der Stadtvertretung verfeinert, sodass ein Satzungsentwurf mit einer prozentualen Steuererhebung von 3 % auf Übernachtungsentgelte in Ratzeburg mit Beginn 01.07.2026 zur Beschlussfassung vorliegt.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nach wie vor die Einführung einer Kurabgabe favorisieren, weil sie unseres Erachtens zielführender, gerechter und fairer ist, schlagen wir diese für Ratzeburg bessere Lösung zur Begleitung der touristischen Entwicklung und Refinanzierung der Tourismus bedingten Kosten als Alternative zur Bettensteuer zur Beschlussfassung vor. Inhaltlich haben wir uns an Satzungen vergleichbarer Städte orientiert; hinsichtlich der zu erhebenden Abgaben an unserer Nachbarstadt Mölln, weil wir anstreben, mit ihr in touristischen Belangen künftig enger zusammenzuarbeiten. Anders als die Stadt Mölln favorisieren wir jedoch einen pauschalen Abgabesatz, der das ganze Kalenderjahr über gilt. Mit einer Trennung in eine Haupt- und Nebensaison würden wir es nur denjenigen, die unsere Satzung perspektivisch umsetzen sollen, unübersichtlicher und bürokratischer machen. Aus diesen Gründen schlagen wir einen pauschalen Satz von 2,50 € vor.

Wie bereits in den bisherigen Gremiendiskussionen mehrfach ausgeführt, möchten wir unsere Gäste stärker an den Tourismus bedingten Kosten beteiligen und unsere Stadt perspektivisch in diesem Bereich attraktiver machen. Mit einer Steuer sind diese Ziele nur sehr eingeschränkt erreichbar. Vor allem die Tatsache, dass eine Steuer im Gegensatz zu einer Abgabe keiner Zweckbindung unterliegt, kann und wird dazu führen, dass sie perspektivisch vor allem aus Gründen der Haushaltskonsolidierung erhoben wird. Die Steuerschuldner wären übrigens nicht unsere Gäste, sondern die privaten und gewerblich Vermietenden! Diese, und das erfährt man aus zahlreichen Gesprächen mit ihnen, möchten, wenn denn schon Einnahmen in Bezug auf Übernachtungen seitens der Stadt generiert werden, dass diese zweckgebunden eingesetzt werden und nicht der allgemeinen Einnahmebeschaffung dienen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wir rechnen mit jährlichen Einnahmen von ca. 300.000,00 €. Die anfänglichen Kosten für die Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen und Sachkosten beziffern wir mit 20 %, also 60.000,00 €, die perspektivischen mit maximal 10 %, also 30.000,00 €, per Anno.



Uwe Martens
SPD Ratzeburg



Robert Włodarczyk
Bündnis 90/Die Grünen Ratzeburg

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H., Seite 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H., Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ratzeburg erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, umfassen alle Geschlechter und sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Stadt Ratzeburg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Luftkurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 3 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen von bis zu 75 % für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 KAG. Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Stadtgebiet von Ratzeburg aufhalten und im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a. Personen, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet übernachten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - b. Personen, die an von der Stadt Ratzeburg anerkannten Tagungen, Lehrgängen, Kursen und gleichartigen Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie sich nicht länger als 4 Tage im Stadtgebiet aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmenden im Stadtgebiet bei der Stadt Ratzeburg angemeldet wird. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
 - c. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - d. Freiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.
 - e. Schulklassen, Jugendgruppen und deren Betreuer die in Jugendherbergen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendheimen übernachten.
 - f. Personen, die unentgeltlich bei Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz Ratzeburg zu Besuchszwecken übernachten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- g. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) nur für maximal eine Übernachtung in Ratzeburg aufhalten und die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - h. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
 - i. Personen, die Inhabende von Gästekarten anerkannter Ferienorte in Schleswig-Holstein sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach Absatz 1 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.
 - (3) Im Übrigen kann die Kurabgabe auf Antrag im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 4 Abgabemaßstab und -satz

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalisierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Nächte des Aufenthalts im Sinne des § 2. Der Abgabesatz wird pro Nacht auf 2,50 € festgesetzt.
- (2) Beträgt der Aufenthalt in Ratzeburg insgesamt mehr als 28 Nächte pro Jahr, beträgt die Höhe der Kurabgabe 70,00 € in Form einer Jahreskurabgabe. Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Übernachtungen innerhalb eines Kalenderjahres in der Höhe des Abgabesatzes gemäß Absatz 1 pauschaliert, wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt, ein entsprechender Nachweis vorliegt oder der Kurabgabepflichtige gemäß § 2 Satz 2 Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er/sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncampende auf einem Campingplatz ist. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Den Empfängern der öffentlichen Sozialhilfe wird auf Antrag vor Reisebeginn an die Stadt Ratzeburg eine Vergünstigung von 0,50 € gewährt.
- (2) Schwerbehinderten Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (3) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf den höchsten Ermäßigungstatbestand begrenzt.
- (4) Die Ermäßigung der Kurabgabe sind nach den Absätzen 1-3 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.

§ 6 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Stadtgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist bei dem Unterkunftgeber, Verwalter oder dem Beauftragten, ansonsten bei der Stadt Ratzeburg unverzüglich nach dem Eintreffen im Stadtgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Gästekarte nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nach zu entrichtenden Kurabgabebeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage festgesetzt, sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgewerber oder andere zur Einziehung Verpflichtete (§ 9 Abs. 6), sofern diese nicht

die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen können.

- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe direkt beim Unterkunftsgebenden oder der Stadt Ratzeburg zu zahlen.

§ 7 Gästekarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem Unterkunftsgeber oder der Stadt Ratzeburg nebst Quittung die Gästekarte, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarten haben eine Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Gästekarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr die freie oder vergünstigte Inanspruchnahme des Angebotes der kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen. Die Gästekarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen oder Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Ratzeburg auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.

§ 8 Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

- (1) Abgabepflichtige, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber nach § 4 Abs. 2 sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Nächten berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 9 Pflichten und Haftung des Unterkunftsgebende

- (1) Unterkunftsgeber im Sinn dieser Vorschrift sind:
- a. Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte.
 - b. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen. Gäste sind keine Bevollmächtigte oder Beauftragte.
 - c. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
 - d. Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigten oder Beauftragten.
 - e. Betreiber von Rehakliniken.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebenden betreffende Veränderung ist der Stadt Ratzeburg schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Eine Mitteilung mittels elektronischer Post ist ebenfalls ausreichend.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder kurabgabepflichtigen Person eine Gästekarte auszuhändigen und unter Verwendung der von Ratzeburg kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter und Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen, soweit sich nicht eines durch die Stadt Ratzeburg zur Verfügung gestellten elektronischen Mitteilungssystems bedient wird. Unterkunftsgeber, die ein eigenes Reservierungs- bzw. Abrechnungssystem für ihren Unterkunftsbetrieb haben, sollen die

- Abrechnung der Kurabgabe über das System vornehmen, wenn dieses System mit der Kurabgabeabrechnung der Stadt Ratzeburg verbunden wird oder der Stadt Ratzeburg aus diesem System heraus die in Absatz 1 genannten Daten übermittelt werden. Für die Nutzung des Systems ist die Zustimmung der Stadt Ratzeburg erforderlich und es ist ein vorgegebenes Verfahren zu verwenden. Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes und des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberührt. Die für die Stadt Ratzeburg bestimmte Durchschrift bzw. die zur Abrechnung der Gästekarte erforderlichen Daten sind innerhalb von vier Wochen nach Anreise des Gastes bei der Stadt Ratzeburg einzureichen.
- (4) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Gästekarte die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Ratzeburg kostenfrei abzuführen oder der Stadt Ratzeburg die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten Dienstleister erfolgen.
 - (5) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten, für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Ratzeburg.
 - (6) Jeder Unterkunftsgeber sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter haften gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Ratzeburg.
 - (7) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt Ratzeburg bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.
 - (8) Die von der Stadt Ratzeburg kostenlos ausgegebenen Gästekarten sind lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Verschriebene Gästekarten und nicht genutzte Zweitkarten sind analog zu Ziff. 3 Abs. 4 ebenfalls innerhalb von 4 Wochen einzureichen. Nicht zurück gegebene und verlorene Gästekarten werden dem Unterkunftsgeber je als pauschale Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.
 - (9) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
 - (10) Reiseunternehmen sind verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen entrichten.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ratzeburg ist befugt, auf der Grundlage von
 - a. Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten und zu speichern. Die Gästedaten werden bei der Stadt Ratzeburg elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ratzeburg befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte;
 - besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach
 - § 27 Landesmeldegesetz S-H (LMG S-H);
 - Gästeverzeichnis der Unterkunftsgeber oder deren Beauftragten;
 - Bereiche Finanzen, Steuern und Abgaben sowie Finanzbuchhaltung der Stadt Ratzeburg;
 - Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer.

Die Stadt Ratzeburg ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes S- H und der DSGVO beim Finanzamt

Ratzeburg, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Ratzeburg, beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein sowie innerhalb der Stadtverwaltung befugt.

- (3) Die Daten dürfen von der Stadt Ratzeburg nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.
- (4) Die Stadt Ratzeburg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als abgabenschuldige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen leichtfertig
 - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) die Stadt Ratzeburg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes (Vorsatz) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und es dadurch ermöglicht, Kurabgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Verstöße der Unterkunftsgeber, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragten sowie den Eigentümer und Besitzer von Zweitwohnungen, die sich in eigenen Wohneinheiten aufhalten, gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt auch, wer den Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder als Unterkunftsgeber den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt und als Gast die Gästekarte/Jahreskarte Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet.
- (5) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den

Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister